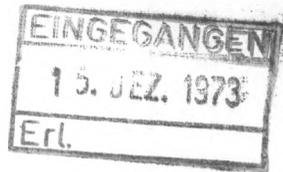


DR HANS HEINZ HELDMANN
RECHTSANWALT

D 6100 DARMSTADT
JAHNSTRASSE 103
TELEFON 06151/43370



Herrn
Otto Denk
Redaktion
'darmstädter studentenzeitung'

6100 D a r m s t a d t
Hochschulstr. 1

14. Dezember 1973

Lieber Otto!

Die Staatsanwaltschaft hat die Einleitung eines Strafverfahrens gegen Reinhold und Hof endgültig abgelehnt. Kopie des Beschlusses vom 9.11.1973 als Anlage.

Dazu, um zu zeigen, wie sehr Entscheidungen in solcher Konstellation durchaus üblich sind, eine Fotokopie einer Urteilsschelte aus Vorgänge 1973, Heft 4 S. 16ff: Ostermeyer über den vergeblichen Rechtsstreit des Vorsitzenden Richters am OLG Frankfurt Theo Rasehorn.

Herzlichen Gruß

Hans Heinz Heldmann

P.S.: In dieser Sache habe ich bislang kein Honorar berechnet und werde das auch nicht tun.

Beglaubigte Abschrift

Zs 1688/73

12.11.73

In dem Ermittlungsverfahren gegen
Dr. Kurt R e i n h o l d und Roland H o f in Darmstadt
wegen des Vorwurfs der Beleidigung z.N. Otto D e n k
wird die Beschwerde des Chefredakteurs der Darmstädter
Studentenzeitung, Otto D e n k ,
- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Heldmann in Darmstadt -
vom 2.10.1973
gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Darmstadt vom 10.5.1973
(Aktenzeichen: 2 Js 290/73)
v e r w o r f e n .

G r ü n d e :

Die Strafverfolgung wegen der Veröffentlichung im "Darmstädter
Echo" vom 21.4.1973 ist mit Ablauf des 20.10.1973 verjährt. Der
angefochtene Bescheid ist deshalb insoweit einer rechtlichen Nach-
prüfung nicht mehr zugänglich.

Hinsichtlich des Leserbriefes vom 12.5.1973 ist die Beschwerde
- deren in Aussicht gestellte Begründung bisher nicht erfolgt
ist - unbegründet. Soweit die aus diesem Leserbrief zitierten
Äusserungen überhaupt den Tatbestand der §§ 185, 186 StGB erfül-
len, gelten für ihre strafrechtliche Beurteilung die zutreffenden
Ausführungen des angefochtenen Bescheides.

An Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Hans Heinz Heldmann
61 Darmstadt
Jahnstrasse 103

Darmstadt a.M., den 9. November 1973

Der Leiter der Staatsanwaltschaft
bei dem Oberlandesgericht

Im Auftrag:

M e t z n e r

Beglaubigt:


Justizangestellte

ausübung war die Abwertung des Widerstandsgedankens, die für Erziehung und Recht in den vergangenen Generationen kennzeichnend gewesen ist. Gehorsam galt als eine Gott wohlgefällige Tugend und Ruhe als erste Bürgerpflicht . . . Kanzel, Katheder, Kaserne, Behörden, Bürger und Bauern wünschten sich Untertanen, denen Ordnung und Disziplin mehr bedeuteten als die Freiheit . . . Widerstand und Ungehorsam waren vergessen, verdrängt und verfemt, und doch sprechen die Religionen und die Schulen der Ethik seit Jahrtausenden von ihnen . . . Widerstand ist seit den frühesten Tagen der Menschheit ein Kristallisationskern gesellschaftlichen Denkens und Handelns gewesen . . .

Ungehorsam und Widerstand sind im absoluten Staat verpönt, sie liegen allem autoritären oder totalitären Denken fern. Sie sind aber ein Wesenselement der Demokratie; es gibt keinen Widerstand ohne demokratisches Bewußtsein und keine demokratische Wirklichkeit ohne Bejahung von Recht und Pflicht zum Widerstand. Die Geschichte des Widerstands ist die Geschichte der Demokratie, beide decken sich.

Widerstand meint Kampf gegen staatliches Unrecht. Voraussetzung dafür ist, daß der Staat nicht höchster Wert ist, sondern daß Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung gewogen und möglicherweise zu leicht befunden werden können. Maßstab ist der Mensch, der nicht um des Staates willen da ist. Der Staat ist um des Menschen willen da. Widerstand ist undenkbar ohne einen Glauben an Menschenrechte, die droben hängen: unveräußerlich und unzerbrechlich wie die Sterne selbst. Die Menschenrechte wurden im Hirn und Herzen der Menschen geboren und mit ihren Fäusten erkämpft. Deswegen schulden wir dem Widerstand ihre Idee und Wirklichkeit.

Widerstand ist die Weigerung, einem ungerechten Befehl oder Gesetz zu folgen, ist die Hilfe, die den Opfern eines bösen Staates geleistet wird. Alle diese Aktionen verbindet Liebe zur Wahrheit, zur Gerechtigkeit und Menschlichkeit, Ziel ist ein menschenwürdiges Dasein für alle."

Bei einer anderen Gelegenheit formulierte es *Fritz Bauer* besonders einprägsam:

"Wir können aus der Erde keinen Himmel machen, aber jeder von uns kann etwas tun, daß sie nicht zur Hölle wird."

Für dieses Ziel hat *Fritz Bauer* bedeutende Beiträge geleistet, die über seinen zu frühen Tod hinaus weiterwirken.

Helmut Ostermeyer

Ein klassischer Fall richterlicher Befangenheit

Die Beförderung kritischer Reformrichter in hohe Richterämter pflegt hohe Wellen aufzurühren. Konnte man diese bei der Beförderung *Rudolf Wassermanns* zum Oberlandesgerichtspräsidenten in Braunschweig noch für eine einmalige Entgleisung der Richterschaft halten¹, so zeigen die vergleichbaren Begleiterscheinungen der Beförderung *Theo Rasehorns* zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Frankfurt, daß wir es mit einem typischen Verhalten zu tun haben, das starre Motivationsstrukturen vermuten läßt. Proteste und Resolutionen haben im Fall *Rasehorn* eher noch weitere Kreise gezogen als im Fall *Wassermann*, weil einer der Kontrahenten — Richter und Richterbundsvorstandsmitglied *Pulch* — FDP-Abgeordneter im Landtag ist, der den Fall *Rasehorn* fast zur Koalitionstrage inszenieren konnte. Hinzu kommt als besondere Dramatisierung eine gerichtliche Auseinandersetzung *Rasehorns* mit dem *Deutschen Richterbund*. Gleich nach seiner Bewerbung eroffneten der *Hessische Richterbund* und verschiedene Richterräte ein „Heckenschützenfeuer aus beruflichem Neid und politischer Ablehnung“².

Obwohl die Funktionäre des *Richterbunds* in ihrer progressiven Phase, die mit Erlass des hessischen Richterbesoldungsgesetzes beendet war, mit *Rasehorn* im *Aktionskomitee Justizreform* gemeinsame Sache gemacht hatten, erklärten sie nun, daß *Rasehorn* „unermüdlich in Schriften und Vorträgen extreme, die geltende Rechtsordnung und unabdingbare Verfassungsgrundsätze in Frage stellende Auffassungen propagiere“. Ein Richter des Landgerichts Gießen befürchtete, *Rasehorn* „laufe Gefahr, sich von der Rechtsordnung zu lösen“. Der Richterrat des *OLG Frankfurt* zählte an, daß für die bevorstehende Ernennung *keine* Gesichtspunkte maßgebend seien; der Minister wolle einen justizpolitischen Theoretiker bevorzugen, deren Befähigung nach dem Urteil des richterlichen Präsidialrats weit höher zu veranschlagen sei³. Der Bezirksrichterrat äußerte, er habe darüber zu wachen, daß Bewerber nicht wegen ihrer politischen oder gewerkschaft-

Soweit in di
der Richter
lysierten aut
Denken in l
Verhaftung
stechende R
figur des Jus
funden. Vor
tionen für
Pflichterfüll
derung eine
wartung nic
und so sinc
lich.
Die braven l
ein ungerec
lohnt.

lichen Betätigung unterschiedlich behandelt werden.

Als der Minister Dr. Karl Hemfler sich durch diese Stürme im hessischen Justizwasserglas nicht davon abhalten ließ, Rasehorn am 1. 9. 1972 zum Vorsitzenden Richter am OLG Frankfurt zu ernennen, brachte die CDU am 26. Oktober 1972 im Landtag einen Mißtrauensantrag gegen ihn ein⁴.

Dieser wurde nach einer tumultuarischen Debatte — die Stimmung war durch den Bundestagswahlkampf angeheizt — mit einer Stimme Mehrheit (47 SPD-Stimmen gegen 46 CDU-Stimmen bei Enthaltung der FDP einschließlich Pulchs) abgelehnt. In der Debatte konnte die SPD sich auf eine Loyalitätserklärung des Vorsitzenden des Deutschen Juristentages Dr Redeker in Bonn berufen. Die Stimmenthaltung der FDP wurde durch die Zusicherung erkaufte, in Zukunft keine derartigen Personalentscheidungen mehr zu treffen. Der FDP-Fraktionsvorsitzende erklärte darüber hinaus, die umstrittene Ernennung sei als Ursache einer Koalitionskrise einfach nicht schmerzlich genug.

Trotz des Erfolgs seiner Bewerbung fühlte Rasehorn sich durch die publik gewordenen Äußerungen beschwert und beantragte eine einstweilige Verfügung, die dem Richterbund untersagen sollte, weiterhin zu behaupten, er (Rasehorn) propagiere unermüdlich in Schriften und Vorträgen extreme, die geltende Rechtsordnung und unabdingbare Verfassungsgrundsätze in Frage stellende Auffassungen. Diesen Prozeß verlor Rasehorn in beiden Instanzen. Landgericht und Oberlandesgericht Frankfurt verneinten, daß er einen Unterlassungsanspruch habe⁵.

Soweit in dürren Worten die Fakten. Die Proteste der Richter bestätigen ihre schon wiederholt analysierten autoritären Persönlichkeitsstrukturen, ihr Denken in Kategorien der Obrigkeitlichkeit⁶. Die Verhaftung an ein Vaterbild spielt eine hervorstechende Rolle. Die Frustration durch die Vaterfigur des Justizministers wird als schmerzhaft empfunden. Von ihm erwarten die Richter Gratifikationen für Gefolgschaftstreue, für unkritische Pflichterfüllung im gegebenen System; die Beförderung eines Systemkritikers enttäuscht diese Erwartung nicht nur, sondern schlägt ihr ins Gesicht, und so sind emotionale Ausbrüche unausbleiblich.

Die braven Brüder können es nicht ertragen, wenn ein ungerechter Vater den bösen Bruder belohnt.

Diese kurzen Bemerkungen mögen genügen. Aufschlüsse über das Einfließen von Emotionen in die juristische Argumentation verspricht eine Prüfung der Urteilsgründe. Wir wollen nicht sarkastisch sein und vorweg sagen, daß vor einem deutschen Gericht kein Prozeß gegen den Richterbund gewonnen werden kann — wenn Rasehorn dieser Auffassung gewesen wäre, hätte er den Prozeß wohl kaum begonnen — aber es ist nicht zu übersehen, daß ein Verfahren gegen den Richterbund die entscheidenden Richter nicht gerade als in klassischer Weise unparteiisch und unbefangene erscheinen läßt — denn ein solches Verfahren fordert jeden Richter zur Parteinahme heraus, sei es für oder gegen den Richterbund. „Ob hier nicht ein klassischer Fall von richterlicher Befangenheit vorliegt . . ., muß zumindest als Frage gestellt werden dürfen“: schrieb ein Korrespondent⁷. Doch sehen wir die Entscheidungsgründe an.

Rasehorn werde zwar durch die inkriminierte Äußerung in seiner Ehre, seinem Ansehen und seiner Persönlichkeit beeinträchtigt, erklärt das OLG, er müsse das aber hinnehmen, da die Äußerung durch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gedeckt sei. Da dieses aber dem Vorbehalt des Rechts der persönlichen Ehre unterworfen ist (Artikel 5 Abs. 2 GG), bedarf es der Begründung, weshalb der Vorbehalt nicht eingreift. In Anlehnung an das Bundesverfassungsgericht stellt das OLG Überlegungen an, die es als Abwägung der widerstreitenden Rechte Ehreenschutz und Meinungsfreiheit versteht.

Zunächst erklärt es die inkriminierte Äußerung zum Werturteil, spricht ihr also den Charakter der Tatsachenbehauptung ab, gegen die ein stärkerer Rechtsschutz gegeben ist. Das OLG sieht das unterscheidende Kriterium in der Beweisbarkeit: was beweisbar sei, ein Werturteil sein.

Weil nun aber auch Tatsachenbehauptungen unbeweisbar sein können, wenn sie nämlich unrichtig sind, birgt diese Art der Unterscheidung die Gefahr, daß man unrichtige aber liebsame Tatsachenbehauptungen dadurch toleriert, daß man sie zu Werturteilen umdeutet. Ich will darauf nur hinweisen. Im Ernst kann niemand bestreiten, daß der Vorwurf, unabdingbare Verfassungsgrundsätze in Frage zu stellen, einer beweisbaren Konkretisierung zugänglich ist; der Richterbund hatte solche Konkretisierung auch angeboten — nur war sie unzureichend. Deshalb schloß das OLG, die Äußerungen des Richterbunds seien als zusammenfassende Schlußfolgerung, die geistige Wirkung entfalten wolle und nicht konkret faßlich sei.

ein Werturteil, es ginge nicht um ihre Wahrheit, sondern um ihre Richtigkeit, diese sei nicht nachprüfbar, da ein „von subjektiver Einstellung ausgefüllter Beurteilungsspielraum“ vorhanden sei. Nach dieser Entscheidung kann man nur alle potentiellen Ehrverletzer auffordern, ehrenrührige Behauptungen in die Form nicht konkret faßlicher diffamierender Schlußfolgerungen zu kleiden und sich subjektive Beurteilungsspielräume offen zu halten. Offenbar hält das OLG eine versteckte Ehrverletzung für weniger schwerwiegend als eine offene.

Die „geistige“ Wirkung, die diese Ehrverletzung so schützenswert macht, ist verbürgt dadurch, daß der *Richterbund* die Auffassungen *Rasehorns* als eine „sehr starke Herausforderung empfinden müsse“, weil er dem Richterbild des *Richterbundes* „keine Träne nachweine“. Die Herausforderung war in der Tat so stark, daß der *Richterbund* zu diesen Auffassungen, die *Rasehorn* 1969 und schon vorher vertreten hatte, jahrelang schweigen mußte, um die geistige Gegenwirkung erst dann zu entfalten, als *Rasehorn* die Frechheit betrieb, sich für eine hohe Richterstelle in seinem Nachbarland Hessen zu bewerben. Die Begriffe von Geistigkeit, die das OLG zu haben scheint, will ich nicht weiter unter die Lupe nehmen.

Allesin allem macht es sich aber nicht schlecht, wenn das OLG zusammenfassend und gar noch unter Berufung auf *Richard Schmid* feststellt, daß bei solchen Fragen von „großer justizpolitischer Tragweite“ die „überwiegend privaten Interessen *Rasehorns* gegenüber dem Interesse des *Richterbunds*, zu solchen „gemeinschaftswichtigen Fra-

gen auch in scharfer Form seine Meinung äußern zu können“, zurücktreten mußten, zumal ja der *Richterbund* nicht etwa gesagt habe, *Rasehorn* sei ein „Verfassungsfeind“. Für diese noble Zurückhaltung hat *Rasehorn* sich zu wenig erkenntlich gezeigt.

Ein Urteil also — und das macht die Polemik dagegen so undankbar — für die Meinungsfreiheit, wenn auch wiederum nur für die Meinungsfreiheit der Rechten. Ein Urteil, das keinen Gedanken dem Umstand widmet, daß *Rasehorn* seine Auffassungen allein publizistisch aufklärerisch propagierte, während der *Richterbund* von dieser Argumentationsebene herabstieg in die Sphäre personalpolitischer Taktiken, wo dieselben Worte eine ganz andere Färbung annehmen.

Wenn aber einem Richter nachgesagt wird, er propagiere unermüdlich unabdingbare Verfassungsgrundsätze infragestellende Auffassungen, so ist er offenbar dadurch so wenig tangiert, daß er nicht einmal die Unterlassung solcher Äußerungen verlangen kann, jedenfalls dann nicht, wenn ihr Urheber der *Richterbund* ist.

1 Der Fall Wassermann wird berichtet in: *Rainer Litten*, Politisierung der Justiz, Hamburg 1971.

2 *Frankfurter Rundschau* 21. 6. 1972.

3 *FAZ* 14. 7. 72.

4 *FAZ* und *FR* 27. 10. 1972.

5 Urteil des OLG Frankfurt vom 22. 3. 1973 (10 11 73).

6 siehe meine früheren Beiträge in *Vg* 10 68, 9 72 und 1 73.

7 Anton-Andrea Guha in *Stuttgarter Zeitung* 18. 4. 73.

8 *BVerfGE* 7, 198.

9 Im Mittelpunkt der Kontroverse stand *Rasehorns* Beitrag „Das Justiz lebt“ in: Ulrich Sonnemann, *Was ist unsere Justiz?*, München 1969.



ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN
Anstalt des öffentlichen Rechts
PROGRAMMDIREKTION
Kultur

Zweites Deutsches Fernsehen · 6500 Mainz · Postfach 40 40

Darmstädter Studentenzeitung
z. Hdn. Herrn Otto Denk

61 Darmstadt
Hochschulstraße 1

Ihr Zeichen und Tag

Unser Zeichen

Tel.-Nebenstelle

Mainz, den

rü/ma

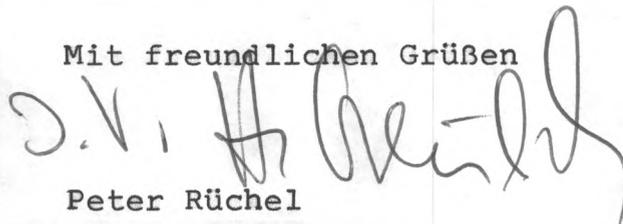
2205

28. September 1973

Sehr geehrter Herr Denk,

vielen Dank für die Informationen zu den Problemen der "Darmstädter Studentenzeitung". Wir sehen hier allerdings kein Thema für das Jugendmagazin DIREKT. Bitte haben Sie dafür Verständnis. Die uns überlassenen Unterlagen schicke ich anliegend zurück.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Rüchel

Redaktion DIREKT

DR HANS HEINZ HELDMANN
RECHTSANWALT

61 DARMSTADT
JAHNSTRASSE 103
TELEFON 06151/43370

Herrn
Otto D e n k
Redaktion der
darmstädter studentenzeitung
6100 D a r m s t a d t
Hochschulstr. 1

Herrn
Friedhelm E r n s t
6100 D a r m s t a d t
Frankfurter Str. 38

18. September 1973

Lieber Otto,
lieber Friedhelm!

Hier der Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft in
der Beleidigungssache gegen REINHOLD und HOF.
Die Staatsanwaltschaft hat also nicht das Vorliegen eines
öffentlichen Interesses an Strafverfolgung verneint,
sondern sie hat das Vorliegen einer strafbaren Handlung
verneint.

Gegen diesen Bescheid können wir innerhalb von 14 Tagen,
das heißt bis spätestens zum 2. Oktober 1973, Beschwerde
erheben.

Ob wir das tun sollten und/oder ob wir das Privatklage-
verfahren verfolgen sollten, sollten wir vielleicht als-
bald zusammen noch einmal erörtern.

Herzlich,

Euer *Hans Heinz*

Frankfurter Rundschau

VERLAG DRUCK- UND VERLAGSHAUS FRANKFURT AM MAIN GMBH

Frankfurter Rundschau 6000 Frankfurt am Main 1 Postfach 3685

darmstädter studentenzeitung
z. Hd. Herrn Chefredakteur
Otto D e n k

6100 Darmstadt
Hochschulstr. 1

Rundschauhaus
Große Eschenheimer Str. 16-18
Telegrammadresse
Rundschau Frankfurt/Main
Fernruf (0611) 21991
Durchwahl 2199 + Hausruf
Fernschreiber 04 - 11651

NACHRICHTENREDAKTION

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Durchwahlruf	Frankfurt am Main
	30. Aug.	Rt/mk	2199 415	17. Sept. 1973

Sehr geehrter Herr Denk,

wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen über Ihre Fehde mit dem "Darmstädter Echo". Zu einer endgültigen Beurteilung fehlt allerdings eine Unterlage. Wie sah die ursprünglich von Ihnen gewünschte Gegendarstellung aus?

Das hessische Pressegesetz ist in der Frage Gegendarstellung tatsächlich verschieden interpretiert. Daß es bis jetzt noch nicht genügend Richtersprüche gibt, die die Grenzen abstecken, liegt wohl daran, daß sich die Zeitungen mit ihren Lesern meist rechtzeitig in der einen oder anderen Form geeinigt haben.

Wir senden Ihnen eine der beiden Dokumentationen zurück mit der Anregung, sie interesseshalber an den Deutschen Presserat, 5300 Bonn-Bad Godesberg, Wurzerstr. 46 zu schicken. Die andere Dokumentation würden wir gerne behalten, falls die Angelegenheit von uns redaktionell aufgegriffen wird. Für die Kosten dieser Dokumentation möchten wir Ihnen ein Informationshonorar von rund DM 30,-- überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Michael Rathert

(Hans Michael Rathert)

Anl.

Frankfurter Rundschau

VERLAG DRUCK- UND VERLAGSHAUS FRANKFURT AM MAIN GMBH

Frankfurter Rundschau 6000 Frankfurt am Main 1 Postfach 3685

An die
Darmstädter Studentenzeitung
Herrn Chefredakteur Otto Denk

61 Darmstadt
Hochschulstr. 1

Rundschauhaus
Große Eschenheimer Str. 16-18
Telegrammadresse
Rundschau Frankfurt/Main
Fernruf (0611) 21991
Durchwahl 2199 + Hausruf
Fernschreiber 04 - 11651

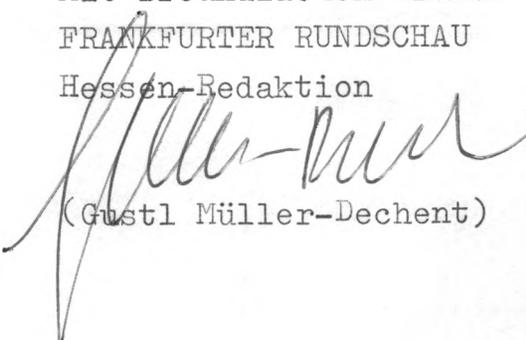
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Durchwahlruf	Frankfurt am Main
		gmd/fr	466	31.8.1973

Sehr geehrter Herr Denk !

Ihre Presseerklärung und das Material habe ich meiner Kollegin, Frau Jutta Roitsch, gegeben, die sich ausschließlich mit dem Thema Hochschule beschäftigt und dazu die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen hat.

Bitte haben Sie etwas Geduld: Frau Roitsch hat auf ihrem Terminkalender drei wichtige Tagungen im Bundesgebiet; in etwa zehn Tagen wird sie den von Ihnen erörterten Vorgang studieren.

Mit freundlichen Grüßen
FRANKFURTER RUNDSCHAU
Hessen-Redaktion


(Gustl Müller-Dechent)

Dg.: Frau Roitsch

darmstädter studentenzeitung

darmstädter studentenzeitung
61 Darmstadt, Hochschulstraße 1

Zeitung der Studentenschaften
der Technischen Hochschule
und der Fachhochschule Darmstadt
(Körperschaften des Öffentlichen Rechts)

Verlag und Redaktion:

Telefon (06151) 162517 und 163309
Telex (nur in dringenden Fällen) 419579

Konto: Postscheckkonto Frankfurt
Nr. 24484 - 607 mit Vermerk „dsz“

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

61 Darmstadt, den 30.8.
30. Aug. 1973

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das BVG hat in einer Verfassungsbeschwerde bisher geltendes Recht auf Informationsfreiheit entscheidend beeinträchtigt. Lesen Sie bitte dazu die beiliegende kurze Presseerklärung der darmstädter studentenzeitung. Detaillierte Information zu diesem Vorgang finden Sie in dem Anhang: Materialien.

Für weitere Auskünfte steht die darmstädter studentenzeitung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Otto Denk
Chefredakteur

Anlagen

2 Pressemitteilungen
2 Materialanhänge

Ein Novum in der Praxis der Presserechtsprechung

Die gerade in der jüngsten Zeit so ausgiebig beschworene verfassungsmäßige Ordnung scheint im Bereich des Presserechts durcheinander zu geraten. "Die Informationsfreiheit steht in der grundgesetzlichen Ordnung gleichwertig neben der Meinungs- und Pressefreiheit...", so zumindest entschied 1971 das BVerfG. Am 17.8.1973 jedoch urteilte der 1. Senat des BVerfG nicht mehr in diesem Sinne. Was war geschehen?

Die darmstädter studentenzeitung (dsz) beschäftigte sich in ihrer Januar/Februar-Ausgabe mit der Theorie und Praxis der SPD-Politik (siehe Anlage 1). Die kritische Analyse mit den vier Schwerpunkten: Geschichte der SPD, wirtschaftspolitische Konzeption, Lebensqualität und Verhältnis zu den Gewerkschaften, die in allen Thesen ausführlich belegt ist, führte zu heftigen Reaktionen der Lokalpresse und des Unterbezirksvorsitzenden der SPD und OB von Darmstadt, H.W. Sabais.

Das Darmstädter Echo (DE) stellte dem OB "als zuständigen Parteipolitiker" eine halbe Seite ihrer Osterausgabe zur Verfügung (siehe Anlage 2). Unter der Schlagzeile "...aus Stalins Papierkorb" schimpfte er die Redakteure der dsz "rote junge Herren", die "verworrene und demokratiefeindliche Ideologie" verbreiteten, um eine "Diktatur der Barbarei" zu errichten. Der vorwiegend als Dichter bekannte OB vermied es, den Wahrheitsgehalt seiner demagogischen Behauptungen mit Zitaten aus der dsz zu belegen, wohlwissend, daß ähnliches sich dort nicht findet.

Der Versuch der dsz, diesem miesen Stil der politischen Auseinandersetzung entgegenzutreten und die Verfälschungen des vom DE erbetenen Pamphlets mit einer Erwiderung im DE (Auflage 60.000 gegenüber 4.000 der dsz) richtig zu stellen, wurde erst durch Hinhaltenakt des DE verzögert (siehe Anlage 3). Die daraufhin angestrebte Klage auf Abdruck einer Gegendarstellung wurde sowohl vom LG als auch vom OLG - beide mit Sitz in Darmstadt - mit formaljuristischen Begründungen zurückgewiesen (siehe Anlage 4). Der in diesen Urteilen zum Ausdruck kommende Bruch mit dem "demokratischen Prinzip der Informationsfreiheit", der "freien geistigen Auseinandersetzung", sollte mit einer Verfassungsbeschwerde korrigiert werden. Doch diese kam erst gar nicht zur Verhandlung, "weil", wie die Verfassungsrichter meinten, "sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg" habe (siehe Anlage 5).

Sollen hier durch den Gleichklang der Auffassungen des "zuständigen Parteipolitikers", des DE und der Rechtsprechung den Redakteuren einer Zeitung - und damit auch der Öffentlichkeit - die verfassungsmäßigen Grundrechte entzogen werden?

Der dsz, mit ihren begrenzten Mitteln Öffentlichkeit zu informieren, blieb eins: Eine Zeitung zu machen, die das Demokratieverständnis und die Praktiken in Vergangenheit und Gegenwart derer untersucht, die in dieser Stadt das Sagen haben (siehe Anlage 6)

Darmstadt, den 30.8.1973

gez. Otto Denk
Chefredakteur

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Otto D e r e , Darmstadt, Hochschulstraße 1

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hans Heinz Heldmann,
Darmstadt, Jahnstraße 103 -

gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt/M.
vom 6. Juni 1973 - 13 W 59/73 -

u n d Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung

hat das Bundesverfassungsgericht - Erster Senat -
durch den gemäß § 93a Abs. 2 des Gesetzes über das Bundes-
verfassungsgericht berufenen Ausschuß unter Mitwirkung
der Richter Ritterspach, Rupp-v.Brünneck und Dr. Fallert
am 6. August 1973 gemäß § 93a Abs. 3 dieses Gesetzes ein-
stimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht
zur Entscheidung angenommen, weil sie
keine hinreichende Aussicht auf Er-
folg hat.

G r ü n d e :

Das Bundesverfassungsgericht prüft gerichtliche Entscheidungen
nur daraufhin nach, ob spezifisches Verfassungsrecht verletzt
ist; im übrigen sind die Auslegung des einfachen Rechts und seine
Anwendung auf den einzelnen Fall allein Sache der dafür allgemein
zuständigen Gerichte (BVerfGE 18, 85 [92 f.]).

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Hans Heinz Heldmann

6100 Darmstadt
Jahnstraße 103

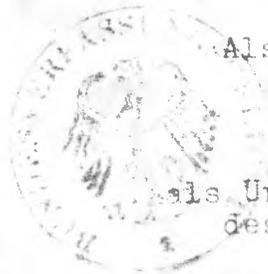
Das Oberlandesgericht hat die beanstandeten Äußerungen des Darmstädter Oberbürgermeisters nicht als Tatsachenaussagen im Sinne des Presserechts, sondern als Werturteil in einer politischen Auseinandersetzung angesehen. Es hat damit einfaches Landesrecht angewendet. Die Entscheidung, die keine Anzeichen von Willkür enthält, verstößt nicht gegen das Grundgesetz. Die Ablehnung der beantragten Gegendarstellung verletzt den Beschwerdeführer nicht in seinen Grundrechten, zumal er gegen vermeintliche Diffamierungen durch die Presse den allgemeinen Schutz des Zivilrechts in Anspruch nehmen kann.

Mit dieser Entscheidung, die unanfechtbar ist, erledigt sich zugleich der Antrag des Beschwerdeführers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Ritterspach

Rupp-v.Brünneck

Dr. Faller



Als Mitteilung gemäß § 103a Abs. 5
Satz 2 BVerfGG ausgefertigt

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts

Karlsruhe, 16.7.1973

Bundesverfassungsgericht
Erster Senat
Geschäftsstelle

- 1 BvR 258/73 -

Betr.: Verfassungsbeschwerde Otto Denk, Darmstadt
Hochschulstr.1

Ihre Verfassungsbeschwerde vom 10.7.1973

ist am 12.7.1973 beim Bundesverfassungsgericht
eingegangen.

Seupel,

Regierungshauptsekretärin

DR HANS HEINZ HELDMANN
RECHTSANWALT

8 MÜNCHEN
OTTOSTRASSE 6/1
TEL. 0811/59 67 91

DR. HANS HEINZ HELDMANN
RECHTSANWALT
D - 6100 DARMSTADT
JAHNSTRASSE 103

An das
BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

7500 Karlsruhe
Schloßbezirk 3

10. Juli 1973

V e r f a s s u n g s b e s c h w e r d e

und Antrag auf einstweilige Anordnung

des Studenten Otto Denk,
Chefredakteur der darmstädter studentenzeitung,
6100 Darmstadt, Hochschulstraße 1

- Beschwerdeführer -

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dr. Hans Heinz Heldmann,
61 Darmstadt, Jahnstr. 103.

Namens des Beschwerdeführers beantrage ich,

1. den Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt, 13. Zivilsenat in Darmstadt, vom 6.6.1973, Az. 13 W 59/73, zugestellt am 12.6.1973, aufzuheben, soweit mit ihm der Antrag des Beschwerdeführers auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegen den Verleger, den Chefredakteur und den Chef vom Dienst der Tageszeitung Darmstädter Echo in Darmstadt zurückgewiesen worden ist,
2. die Sache zur erneuten Entscheidung an ein zuständiges Gericht zurückzuverweisen,
3. die beantragte Entscheidung durch einstweilige Anordnung ohne mündliche Verhandlung zu erlassen.

Gerügt wird die Verletzung der Grundrechte des Beschwerdeführers aus den Artikeln 1 I, 2 I, 5 I 1 GG.

Anlage 1: Meine Vollmacht für diese Verfassungsbeschwerde

Anlage 2: Beschluß des OLG Frankfurt 13 W 59/73 vom 6.6.1973

1. Der Beschwerdeführer (Bf) ist Chefredakteur der darmstädter studentenzeitung (dsz) (Druckauflage: 4.000; Erscheinungsweise: 2-monatlich). Die Nr. 132 der dsz (Januar/Februar 1973) war thematisch der SPD gewidmet.

Das Darmstädter Echo (DE), marktbeherrschende Regionalzeitung in Südhessen, hat in seiner Oster-Ausgabe, am 21.4.1973, einen Artikel von Heinz Winfried SABAIS, Oberbürgermeister von Darmstadt und SPD-Unterbezirksvorsitzender, abgedruckt: "... aus Stalins Papierkorb - Gegen linke Reaktionäre der 'Studentenzeitung'".

Anlage 3: SABAIS-Artikel aus DE vom 21.4.1973

Die Redaktion des DE hatte Herrn SABAIS um diesen Artikel "gebeten".

Anlage 4: Schreiben vom 3.5.1973 der Redaktion des DE

In der redaktionellen Einleitung dieses Artikels heißt es: sein Verfasser habe mit ihm "zum Verhalten der Verantwortlichen (für dsz Nr. 132) Stellung genommen".

Dieser Artikel enthält folgende wörtliche Äußerungen:

- 1.1. "Verworrene und demokratiefeindliche Revolutionsideologie ergießt sich auf feinstem Kunstdruckpapier." Im nächsten Absatz wird die Äußerung - angeblicher - "demokratiefeindlicher Ideologie" wiederholt.
- 1.2. "Wir hatten das schon einmal im Lande, als die jungen revolutionären Nazis die parlamentarische Demokratie stürzten und allen einzelnen das Joch der 'Volksgemeinschaft' auferlegten ... was die roten jungen Herren wollen ... heißt - nach dem Sturz der parlamentarischen Demokratie - Kommunismus ..."
- 1.3. "Der blutige kommunistische Betrug an der Arbeiterklasse, den wir als Leninismus-Stalinismus bezeichnen, soll noch einmal wiederholt werden. ... Verräterisch für den gigantischen Arbeiterbetrug, den die

Revolutionsideologen durchzuführen hoffen ... Wir sind für Privateigentum ..., weil Eigentumslosigkeit totale Manipulierbarkeit des Menschen durch die Macht bedeutet. ... Die Politdenker ziehen dagegen die Eigentumslosigkeit der Arbeitnehmer vor, damit sie sich, wie sie hoffen, ihrer ideologischen Fremdbestimmung ausliefern. ... bieten sie eine Diktatur der Barbarei an."

1.4. "Allein die SPD ist da arg im Wege! Also muß sie zersetzt und zerstört werden."

2. In seiner Eigenschaft als Chefredakteur der dsz hat der Bf vergeblich außergerichtlich den Abdruck einer Gegendarstellung verlangt, dann, gemäß § 10 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse, durch Antrag auf einstweilige Verfügung durchzusetzen versucht.

Anlage 5: Antragsschriftsatz vom 28.5.1973 des Rechtsanwalts ROEDER in Darmstadt

Nach Zurückweisung seines Antrags durch das Landgericht Darmstadt (mit - unzutreffender - prozessualer Begründung) hat das OLG in seiner Beschwerdeentscheidung dem Antrag lediglich hinsichtlich seines ersten Punktes stattgegeben. In den übrigen Punkten (hier: 1.1. - 1.4.) hat es den Antrag zurückgewiesen. Insoweit hat es seine Entscheidung (Anlage 2) knapp wie folgt begründet:

"Soweit der Antragsteller eine Gegendarstellung zu den Punkten 2 - 5 seines Antrags erstrebt, steht ihm kein Anspruch nach § 10 des Hessischen Pressegesetzes zu. Insoweit wendet er sich nicht gegen Tatsachenbehauptungen des Artikelverfassers, sondern ersichtlich gegen Werturteile in einer politischen Auseinandersetzung. Weder soweit der Verfasser des Artikels den Redakteuren der dsz verworrene und demokratiefeindliche Revolutionsideologie vorwirft noch in den übrigen Punkten geht er über eine kritische Meinungsäußerung hinaus, die zuverlässiger Beweisbarkeit entzogen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß gerade bei politischen Auseinandersetzungen - wie hier - der Begriff des Werturteils weit ausgelegt werden muß."

(Seite 6 unten - 7)

Die sprachliche Fehlleistung, des Verfassers "Meinungsäußerung ... (sei) zuverlässiger Beweisbarkeit entzogen"

indiziert die eigentliche - hier verkannte - presserechtliche Problematik; Natürlich sind seine Äußerungen, vom DE verbreitet, beweisbar. Hier geht es um die in diesen "Meinungs"-Äußerungen untergebrachten Tatsachenbehauptungen. Daß - presserechtlich - jene Äußerungen gendarstellungsfähig sind, hat der Bf in seinem Antragschriftsatz (Anlage 5, dort S. 12 - 15), mit Rechtsprechungsnachweisen belegt.

Die Entscheidung des OLG verfehlt nicht nur den Schutzgedanken des Gendarstellungsrechts (indem sie, presserechtlich, die Redakteure der dsz öffentlicher Denunzierung als 'verfassungsfeindlich' und 'staatsfeindlich' freigibt und sie hernach von eigenem - berichtigenden - Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung ausschließt; und das trotz des völlig verschiedenen und in jeder Hinsicht unvergleichbaren Verbreitungsstandes von dsz und DE).

Die Entscheidung verkennt, daß der presserechtliche Gendarstellungsanspruch spezifisches Ausführungsgesetz zu den Artikeln 1 I, 2 I und 5 I 1 GG ist.

3. Das Presserecht räumt dem durch eine Presseveröffentlichung Betroffenen den Anspruch gegen das Presseorgan auf den Abdruck einer Gendarstellung ein. Dieser Anspruch folgt aus dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen. Insoweit leitet er sich aus den Artikeln 1 I und 2 I GG ab. Gleichzeitig wurzelt er in dem Recht auf Mitwirkung an der öffentlichen Meinungsbildung, insoweit in dem Grundrecht des Art. 5 I 1 GG. Damit dient er zugleich dem berechtigten Interesse der Allgemeinheit, auch die andere Seite zu hören. ("Die Freiheit der Meinungsbildung, die ein Mundtotmachen ausschließt, liegt im öffentlichen Interesse und ist als Wesensmerkmal der Demokratie durch die Verfassung (Art. 5) garantiert." LÖFFLER, Presserecht, Bd. II, 2.Aufl.1968, § 11 LPG, Rz.34.) Der gesetzliche Gendarstellungsanspruch soll ein Äquivalent geben gegenüber der publizistischen Macht der Presse; für den Betroffenen u n d für den Leserkreis.

(BGH, 31.3.65, NJW 1965, 1230 f.: öffentliches Interesse an sachlich richtiger Informationserteilung.)
 Sein Schutzzweck soll Waffengleichheit zwischen Publizisten und Betroffenen herstellen. (Vgl. hierzu z.B.: BGH, 31.3.1965, NJW 1965, 1230 f.; BGH, 10.3.1964, NJW 1964, 1134; BayObLG, 22.6.1961, NJW 1961, 2075.)

Zum Wesen der Demokratie gehört, "alle Fragen von öffentlichem Interesse in freier Diskussion" zu erörtern (LÖFFLER, Presserecht I, 2.Aufl.1969, S. 10 oben). "In der modernen Demokratie spielt die öffentliche Meinung eine entscheidende Rolle. Der Freiheit der Bildung dieser öffentlichen Meinung kommt eine so große Bedeutung zu, daß sie mit Fug als durch Art. 5 GG mitgarantiert angesehen wird." (BVerfGE 8, 112.)
 "Nur die freie öffentliche Diskussion über Gegenstände von allgemeiner Bedeutung sichert die freie Bildung der öffentlichen Meinung, die sich im freiheitlich demokratischen Staat notwendig 'pluralistisch' ..., vor allem in Rede und Gegenrede vollzieht." (BVerfGE 12, 125.)

4. Die Presse hat als Recht u n d als Pflicht insoweit eine öffentliche Aufgabe (vgl. die §§ 3 der Landes-Pressesetze). Sie stellt - im Verhältnis zum Bürger - eine Macht dar, die, wiederum, der kontrollierenden Gewalt bedarf. LÖFFLER (I, S.17) nennt sie die "Vierte Gewalt"; sie habe "den Verfassungsauftrag der Kontrolle und Kritik des öffentlichen Lebens zu erfüllen" (I, S.20, Rz.63).
 "Die Meinung, die Presse könne als Institution des Privat-rechts keine 'Gewalt' ausüben, verkennt den Begriff 'pouvoir' der Gewaltenteilungslehre. 'Pouvoir' bedeutet hier politisch bzw. gesellschaftlich Macht und Einfluß."
 (LÖFFLER, I, S.21, Rz.65.)

Diese Funktion quasi-öffentlicher Gewalt garantiert unsere Verfassung durch "institutionelle Sicherung der Presse als eines der Träger und Verbreiter der öffentlichen Meinung im Interesse einer freien Demokratie" (BVerfGE 10, 121), die zugleich Einfluß auf die öffentliche Meinung nimmt und diese mitbildet (BVerfGE 12, 260).

Äquivalent dieser Privilegierung ist die quasi-öffentliche Pflicht der Presse: zu umfassender Informierung, zur Publizierung auch der Gegenmeinung "in Rede und Gegenrede"; sie hat damit eine - "für die moderne Demokratie unentbehrlich(e)" - von keiner anderen Gewalt zu erfüllende "öffentliche Aufgabe" (BVerfGE 20, 174 f.).

Daraus folgt das Bedürfnis des Bürgers nach umfassendem, lückenlosem Rechtsschutz auch gegenüber dieser "vierten Gewalt".

5. Ihm dient, u.a., der presserechtliche Gegendarstellungsanspruch.

Das Strafrecht und das übrige Zivilrecht bieten gegen Äußerungen wie die hier zitierten (1.1. - 1.4.) keinen - effektiven - Rechtsschutz. Mögen Privatklage, Widerrufsklage, Unterlassungsklage - wären überhaupt ihre rechtlichen Voraussetzungen insoweit gegeben - nach Jahr und Tag Erfolg haben: In den Lesern des DE wird sich das "Wissen" festgesetzt haben:

die Redakteure der dsz seien Feinde der Demokratie,
Feinde unseres Staates,
bereiteten die Revolution vor,
beabsichtigten den Sturz der parlamentarischen Demokratie,
wollten die NS-Machtergreifung wiederholen
und, zugleich, die blutige stalinistische Unterdrückung,
betrieben (deswegen) die Zersetzung und Zerstörung der SPD.

Dieser "Tatsachen"-Gehalt der Äußerungen in dem DE-Artikel ist mit Händen zu greifen. "Tatsache" ist etwas Bestehendes oder Geschehenes, das grundsätzlich dem Beweis zugänglich ist. Auch innere Tatsachen (Absicht, Wille, Vorhaben, Plan) sind Tatsachen. Ob ein Publizist geäußert habe, was so, wie dort, wiederzugeben sei, ist der Beweisführung zugänglich. Entscheidend für die Beurteilung der danach maßgebenden Darstellungsart und -weise ist die Auffassung der mit der

Äußerung Angesprochenen (GAMM, Persönlichkeits- und Ehrverletzungen durch Massenmedien, München 1969, Rz.30). Der Schutzzweck der Gegendarstellung gebietet es, den Begriff der Tatsache weit auszulegen (GAMM, a.a.O., Rz.29; HELLE, Der Schutz der Persönlichkeit ..., Tübingen 1969, S.191).

Dieser Schutzzweck soll die Grundrechte aus den Artikeln 1 I, 2 I, 5 I 1 GG verwirklichen.

6. Die Äußerungen des Artikel-Verfassers haben durch ihre Verbreitung im DE den Bf in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt: Mit seiner Gegendarstellung wehrt er sich gegen die Behauptung, er, stellvertretend für die Redaktion der dsz, hätte geäußert, was derart, wie im DE zu lesen war, wiederzugeben sei. Das bedeutet nämlich, im Ergebnis, seine Denunzierung als 'Verfassungsfeind'. Nach dem "Grundsätzen zur Frage der verfassungsfeindlichen Kräfte im öffentlichen Dienst" (Ministerpräsidenten-Erklärung vom 28.1.1972) kann das für den Bf gleichbedeutend sein mit seiner Vor-Verurteilung durch die - inkompetente - Zweite Gewalt (die hier, jedenfalls, die Kompetenz der Ersten mißachtet, nach meiner Auffassung aber auch das Entscheidungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts): der Ausschluß oder die Beschränkung persönlicher, insbesondere beruflicher Entfaltung, politischer Meinungsäußerungsfreiheit, politischer Gestaltungsfreiheit.

Deswegen beruht der Beschluß des OLG auf Verletzung der Grundrechte des Bf aus den Artikeln 1 I und 2 I GG.

7. "Die Presse sollte den Regierten dienen, nicht den Regierenden" (aus der Entscheidung des US-Supreme Court über die Veröffentlichung der Pentagon Papiere zit. n. FAZ vom 13.10.1971). In der Sprache unseres Verfassungsrechts: Die Presse darf nicht den Bürger dann, wenn sie öffentlich - sie selbst: Teilhaberin öffentlicher Gewalt, hier überdies: durch die Feder des örtlichen Oberhauptes von (Stadt-) Regierung und zugleich regierender Partei - sich mit ihm befaßt hat,

von seinem Meinungsäußerungsrecht, um zu erwidern, zu be-
richtigen, die Öffentlichkeit zu informieren, ausschließen.
Insoweit ist der Gegendarstellungsanspruch Ausprägung des
Grundrechts aus Art. 5 I 1 GG.

Deswegen beruht der Beschluß des OLG auf Verletzung des
Bfs in seinem Grundrecht aus Art. 5 I 1 GG.

8. Weil der Gegendarstellungsanspruch nur dann wirken kann,
wenn er unverzüglich erfüllt wird, sehen die Pressegesetze
die einstweilige Verfügung als d a s prozessuale
Instrument für seine Durchsetzung vor. Der Verfügungsgrund
ist mit den §§ 11 (in Hessen: § 10) der Pressegesetze normiert

Daraus rechtfertigt sich auch der Antrag auf Erlaß einer
einstweiligen Anordnung. Hier wie dort wird mit der Bil-
entscheidung nicht die Hauptsacheentscheidung vorweggenommen
(vgl. z.B. BGH, 31.3.1965, NJW 1965, 1230 f.; OLG München,
13.7.1965, NJW 1965, 2161; LÖFFLER II, § 11 LPG Rz.155. -
s. §§ 924, 926, 937 II ZPO).

Die Aktualität besteht fort (vgl. z.B. KG, 2.6.1970, NJW 1970,
2029). Die Auseinandersetzung um den SABAIS-Artikel geht in
der vom DE hergestellten Öffentlichkeit weiter - allerdings,
bislang, ohne eine Äußerung des Betroffenen, des
Beschwerdeführers:

Anlage 6: DE vom 27.4.1973

Anlage 7: DE vom 4.5.1973

Anlage 8: DE vom 12.5.1973

(wiederum SABAIS: "... hat sich dagegen mit den
kommunistischen Feinden der SPD und der parla-
mentarischen Demokratie solidarisiert.")

Anlage 9: DE vom 28.5.1973

Anlage 10: DE vom 1.6.1973

Anlage 11: DE vom 2.7.1973.

Dr. Heldmann
Rechtsanwalt

Beglaubigt

[Handwritten signature]

B e s c h l u s s

In dem Verfügungsverfahren

des Chefredakteurs der Darmstädter Studentenzeitung Otto Denk,
Darmstadt, Hochschulstraße 1,

Antragstellers und Beschwerdeführers,
-vertreten durch Rechtsanwalt Brücher-Herpel, Darmstadt-

g e g e n

- 1.) den Verleger der Darmstädter Echo Max Bach,
- 2.) den Chefredakteur der Darmstädter Echo Kurt W. Reinhold,
- 3.) den Chef von Dienst der Darmstädter Echo Roland Hof,
Darmstadt, Holzhofallee 25-31,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der 13. Zivilsenat in Darmstadt des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main in der Beratung vom 6. Juni 1973 durch den
Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Wolf und die Richter
am Oberlandesgericht Mahn und Waldschmidt-Giesen

b e s c h l o s s e n :

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Be-
schluß der 1. Zivilkammer des Landgerichts Darm-
stadt vom 30. Mai 1973 abgeändert.

Den Antragsgegnern wird im Wege der einstweiligen
Verfügung - wegen Dringlichkeit ohne förmliche
Verhandlung - aufgegeben, folgende Gegendar-
stellung zu dem Artikel "... aus Stalins Papier-
korb. - Gegen linke Reaktionäre der Studentenzei-
tung" in der auf die Zustellung dieses Beschlusses
nächstfolgenden, für den Druck nicht abgeschlossen-

en Nummer des "Darmstädter Echo" im gleichen Teil des Druckwerkes und mit gleicher Schrift kostenfrei zu veröffentlichen:

Gegendarstellung

In seiner Ausgabe vom 21.4.1973 hat das "Darmstädter Echo" (Seite 69, Magazin) einen Artikel von Heinz Winfried Sabais unter der Überschrift "... aus Stalins Papierkorb - Gegen linke Reaktionäre der 'Studentenzeitung'" veröffentlicht. In diesem Artikel werden über die Redaktion und über den Inhalt der Nr. 132 der darmstädter studentenzeitung Tatsachen behauptet, die falsch sind.

Heinz Winfried Sabais stellt die Frage: "Bezahlt da der Staat mit, den unsere sich mausernden Stalinchen als 'Werkzeug des Monopolkapitalismus' denunzieren, ohne sich zu schämen, kräftig in seine Kasse zu langen?", und behauptet weiter unten: "Der politische Standpunkt der Artikelschreiber, die da auf fremde Kosten ihre Sondernummer abziehen, wird nirgends klar ausgesprochen."

Richtig ist vielmehr:

Die darmstädter studentenzeitung wird finanziert a) von den Verlegern, den Studentenschaften der Technischen Hochschule und der Fachhochschule Darmstadt (Körperschaften des öffentlichen Rechts), b) von den Anzeigeneinnahmen und c) von dem Erlös durch den Verkauf der Zeitung. Die darmstädter studentenzeitung erhält im Haushaltsjahr 1973 keine

staatlichen Zuschüsse. Die Nr. 132 ist keine Sondernummer, sondern eine der sechs periodisch im Laufe eines Kalenderjahres erscheinenden Ausgaben.

Im übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Von den Kosten des Verfügungsverfahrens haben der Antragsteller 4/5 und die Antragsgegner 1/5 zu tragen.

Beschwerdewert: 3.000,-- DM.

G r ü n d e

In der Ausgabe vom 21.4.1973 veröffentlichte das "Darmstädter Echo" einen Artikel von Heinz Winfried Sabais mit dem Titel "... aus Stalins Papierkorp", der sich mit der "Darmstädter Studentenzeitung" (dsz) beschäftigt. Auf den Inhalt dieses Artikels wird bezug genommen.

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, im Anschluß an diese Veröffentlichung hätte der Redakteur Ernst der dsz mit den Antragsgegnern zu 2) und 3) verhandelt und korrespondiert; er habe zunächst den Abdruck einer Gegenstandsdarstellung gefordert, weil der Artikel von Sabais unrichtige Tatsachenbehauptungen enthalte, habe sich aber dann mit dem Antragsgegner zu 3) dahin geeinigt, daß das "Darmstädter Echo" zu einer Erwiderung redaktionellen Raum zur Verfügung stelle; den vereinbarten Abdruck der sodann gefertigten und übersandten Erwiderung habe der Antragsgegner jedoch überraschend mit am 6. Mai 1973 zugegangenem Schreiben abgelehnt; auch seinem Verlangen, eine Gegendarstellung abzdrukken, sei nicht entsprochen worden.

Der Antragsgegner hat beantragt,

den Antragsgegnern im Wege der einstweiligen Verfügung den Abdruck einer von ihm formulierten Gegendarstellung, auf deren Inhalt bezug genommen wird, aufzugeben.

Durch Beschluß vom 30. Mai 1973 hat das Landgericht den Antrag mit der Begründung zurückgewiesen, dem Begehren fehle die für ein Verfügungsverfahren erforderliche Eilbedürftigkeit.

Gegen diesen am 1. Juni 1973 zugestellten Beschluß wendet sich der Antragsteller mit der am 4. Juni 1973 bei Gericht eingegangenen Beschwerde. Er vertritt die Auffassung, daß Gegendarstellungen stets eilbedürftig seien.

Die Beschwerde ist nach § 567 ZPO zulässig, sachlich aber nur zum Teil gerechtfertigt.

Entgegen der vom Landgericht vertretenen Ansicht läßt sich die Eilbedürftigkeit der Geltendmachung des aus § 10 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse sich ergebenden Gegendarstellungsanspruches nicht verneinen. Vielmehr hat der Berechtigte ein schutzwürdiges Interesse daran, über ihn verbreitete - aus seiner Sicht unrichtige - Tatsachenbehauptungen alsbald richtigzustellen, solange sie noch im Gedächtnis der Leser haften geblieben sind. Eine Gegendarstellung zu lange zurückliegenden Tatsachenbehauptungen hingegen wird für ihn in der Regel sinnlos sein, so daß sein Interesse an Beschleunigung des Verfahrens von Tag zu Tag wächst, um nicht den Gegendarstellungsanspruch zufolge Wegfalls eines berechtigten Interesses an der Veröffentlichung überhaupt zu verlieren.

Hier liegt zwar zwischen der Veröffentlichung des von dem Antragsteller beanstandeten Artikels und dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ein relativ langer Zeitraum. Er ist aber nach Ansicht des Senats noch nicht so lang, daß damit das Veröffentlichungsinteresse überhaupt und damit notwendig auch die Eilbedürftigkeit des Verfahrens entfallen wäre. Etwas anderes könnte allerdings gelten, wenn der Antragsteller durch sein vorprozessuales Verhalten selbst zu erkennen gegeben hätte, daß er die Durchsetzung seines Anspruchs nicht für eilbedürftig erachtet. Das ist nicht der Fall. Es kann ihm nicht angelastet werden, daß er sich zunächst vor Durchsetzung dieses Anspruchs auf die Zusage des Antragsgegners zu 3) eingelassen hat, eine Erwiderung im redaktionellen Raum zu bringen. Jedenfalls hat er alsbald nach dem Scheitern der Verhandlungen darüber die Veröffentlichung der Gegendarstellung von den Antragsgegnern gefordert und nach Ablehnung gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen.

Der Antragsteller hat auch die nach § 10 Abs. 1 des Hessischen Pressegesetzes zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung Verpflichteten in Anspruch genommen; er hat glaubhaft gemacht, daß auch der Antragsgegner zu 3) verantwortlicher Redakteur ist.

Zur Begründetheit des Veröffentlichungsbegehrens des Antragstellers ist es erforderlich, daß er sich gegen ihn betreffende Tatsachenbehauptungen in dem angegriffenen Artikel wehrt und diesen ^Hädere Tatsachenbehauptungen gegenüberstellt (vgl. Reh / Gross, Hessisches Pressegesetz, 1963, § 10 Anm. 4; Löffler, Presserecht II, 1968, LPG § 11 RN 81 ff. m.w.N.) Das ist, soweit es sich um Ziffer 1 der geforderten Gegendarstellung handelt, der Fall. Hier enthält der

Artikel von Sabais zwei Tatsachenbehauptungen, nämlich zum einen, die Nr. 132 der dsz sei eine Sondernummer gewesen, und zum anderen, das Blatt werde vom Staat mitfinanziert. Gegen beide Behauptungen wehrt sich der Antragsteller in der Gegendarstellung. An ihrer Veröffentlichung kann auch ein berechtigtes Interesse nicht verneint werden. Die Veröffentlichung liegt, wie dargelegt, nicht so lang zurück, daß eine Gegendarstellung im jetzigen Zeitpunkt bereits sinnlos geworden wäre. Auch ein Interesse, der Behauptung entgegenzutreten, die dsz lasse eine Sondernummer von dem in dieser Nummer Angegriffenen finanzieren, ist zu bejahen. Die geforderte Gegendarstellung ist auch formgerecht und in diesem Punkt im Verhältnis zu dem Umfang der Ausführungen von Sabais noch angemessen und - wie bereits bei der Frage der Eilbedürftigkeit des Verfahrens ausgeführt - unverzüglich geltend gemacht. Schließlich steht auch der Grundsatz, daß eine Kürzungⁿ oder Änderung einer von dem Berechtigten formulierten Gegendarstellung nicht zulässig ist, dem Erlaß der einstweiligen Verfügung nur zu Punkt 1) nicht entgegen. Hier wendet sich der Antragsteller gegen mehrere voneinander unabhängige Punkte des Artikels von Sabais durch gleichfalls mehrere voneinander unabhängige Gegendarstellungen. Es ist daher ohne Sinnentstellung möglich und folglich zulässig, lediglich einen Punkt zu veröffentlichen. Seine Veröffentlichung hätten die Antragsgegner deswegen nicht ablehnen dürfen, weil die übrigen Punkte keinen Anspruch auf Veröffentlichung rechtfertigen.

Soweit der Antragsteller eine Gegendarstellung zu den Punkten 2 - 5 seines Antrags erstrebt, steht ihm kein Anspruch nach § 10 des Hessischen Pressegesetzes zu.

Insoweit wendet er sich nicht gegen Tatsachenbehauptungen des Artikelverfassers, sondern ersichtlich gegen Werturteile in einer politischen Auseinandersetzung. Weder soweit der Verfasser des Artikels den Redakteuren der dsz verworren und demokratiefeindliche Revolutionsideologie vorwirft noch in den übrigen Punkten geht er über eine kritische Meinungsäußerung hinaus, die zuverlässiger Beweisbarkeit entzogen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß gerade bei politischen Auseinandersetzungen - wie hier - der Begriff des Werturteils weit ausgelegt werden muß (vgl. Löffler, a.a.O., RN 81 m.w.N.).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 1, 97 ZPO), die Wertfestsetzung aus §§ 14, 18 GKG.

Wolf

Mahn

Waldschmidt-Giesen



Ausgefertigt

Mahn

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

1 0 262/73

Eingegangen
am 16. 73
erled.....

B e s c h l u ß

in der einstweiligen Verfügungssache

des Otto Denk, Chefredakteur der Darmstädter
Studentenzeitung (dsz) 61 Darmstadt, Hoch-
schulstr. 1,

Antragsteller,

-vertreten durch: RA. Roeder, Darmstadt,-

g e g e n

- 1.) den Verleger des Darmstädter Echo,
Herrn Max Bach,
- 2.) den Chefredakteur des Darmstädter Echo,
Herrn Kurt W. Reinhold,
- 3.) den Chef vom Dienst des Darmstädter Echo,
Herrn Roland Hof

61 Darmstadt, Holzhofallee 25-31,

Antragsgegner,

wird der Antrag des Antragstellers auf Erlaß einer
einstweiligen Verfügung ^{v. 28.5.1973} auf Kosten des Antragstellers
zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Dem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung
konnte nicht stattgegeben werden.

Für das auf Erfüllung des Anspruchs des Antragstellers gerichtete Begehren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung fehlt das für dieses Verfahren erforderliche Bedürfnis nach Beschleunigung. Zwar kann nach § 10 Abs. 4 Satz 2 HessPresseG die Veröffentlichung einer Gegendarstellung im Wege einer einstweiligen Verfügung angeordnet werden, ohne daß hierfür besondere Voraussetzungen aufgestellt sind. Der Gesetzgeber hat sich beim Erlaß dieser Gesetzbestimmung erkennbar von der Überlegung leiten lassen, daß für die Durchsetzung des Anspruchs auf Gegendarstellung in aller Regel eine besondere, eine einstweilige Verfügung rechtfertigende Eilbedürftigkeit besteht, weil eine Gegendarstellung nur dann ihre volle Wirkung auf den Leserkreis entfaltet, wenn sie unmittelbar nach Veröffentlichung des Artikels mit dem sie sich befaßt, abgedruckt wird. Diese mit § 10 Hess PresseG verfolgte Absicht des Gesetzgebers ist deutlich in Abs. 2 Satz 2 dieser Norm zum Ausdruck gekommen, wonach der nicht unverzüglich geltend gemachte Anspruch auf Gegendarstellung sogar erlischt.

Von diesem erkennbaren Willen des Gesetzgebers ausgehend ist die Kammer der Ansicht, daß der Anspruch auf Gegendarstellung dann nicht im einstweiligen Verfügungsverfahren verfolgt werden kann, wenn im konkreten Fall die vom Gesetzgeber als Regel angenommene besondere Eilbedürftigkeit nicht besteht. In diesem Falle ist kein Grund ersichtlich, daß der die mit einem noch dazu auf Erfüllung gerichteten - Verfügungsverfahren verbundenen Beschränkungen der Rechte des Anspruchsgegners rechtfertigen könnte.

Nachdem der vom Antragsteller beanstandete Artikel bereits am 21.4.73, also ~~nicht~~ vor nunmehr über 5 Wochen, erschienen ist, ist eine besondere Eilbedürftigkeit für das

Erscheinen der Gegendarstellung nicht ersichtlich. Der Artikel vom 21.4.73 ist dem Leser schon jetzt nicht mehr in seinen Einzelheiten so frisch im Gedächtnis, daß er seinen Inhalt den Behauptungen in der Gegendarstellung im einzelnen gegenüberstellen kann, wie dies der Gesetzgeber mit der Ermöglichung des Erlasses einer einstweiligen Verfügung auf Veröffentlichung der Gegendarstellung bezweckt.

Schon deshalb war der Antrag auf Erlaß der einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Es bestehen darüber hinaus erhebliche Bedenken, ob dem Antragsteller überhaupt noch ein Anspruch auf Gegendarstellung zusteht.

Wenn der Antragsteller, statt auf einer Gegendarstellung zu bestehen, mit dem Antragsgegner zu 3) dahin übereingekommen ist, daß von einer Gegendarstellung abgesehen und statt dessen Raum in der Zeitung für eine formlose Erwiderung zur Verfügung gestellt wurde, so könnte darin ein Verzicht auf das aus § 10 Hess PresseG folgende Recht auf Gegendarstellung liegen.

Hinzu kommt, daß es trotz der vom Antragsteller gescheiterten verschiedenen Verhandlungen zwischen den Parteien als äußerst fraglich erscheint, ob der Anspruch ohne schuldhaftes Zögern geltend gemacht worden ist (§ 10 Abs. 2 S. 2 Hess PresseG). Dies erscheint insbesondere deshalb zweifelhaft, weil der Antragsteller im Hinblick auf die Möglichkeit einer formlosen Erwiderung von der Geltendmachung seines Anspruchs auf Gegendarstellung abgesehen hat, sodann trotz der im Schreiben des Antragsgegners zu 3)

vom 3.5.73 erklärten Ablehnung der Veröffentlichung der Erwiderung in der vorgesehenen Länge erneut mit Schreiben seines Bevollmächtigten Dr. Heldmann vom 14.5.73 lediglich eine Erwiderung forderte um erstmals mit Schreiben vom 18.5.73 den Antragsgegnern überhaupt die gewünschte Gegendarstellung zur Kenntnis zu geben.

Eine endgültige Beurteilung dieser Fragen konnte jedoch dahingestellt bleiben weil der Antrag auf Erlaß der einstweiligen Verfügung bereits mangels Eilbedürftigkeit abzuweisen war,

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Darmstadt, den 30.5.73
Landgericht - 1. Zivilkammer

Dr. Christ

Dehne

Sattler



ausgefertigt :

Sattler
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

Darmstädter Echo



Durchwahl 88 72 11

HERAUSGEBER

Herrn
Otto D e n k
Chefredakteur der
darmstädter studentenzeitung
6100 Darmstadt
Hochschulstr. 1

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

61 DARMSTADT, den

Rei/Q

24. Mai 1973

EINSCHREIBEN

Sehr geehrter Herr D e n k !

Ihren Anwälten ist mitgeteilt worden, daß mir als dem verantwortlichen Herausgeber (Verleger) Gesellschafter und Geschäftsführer der Darmstädter Echo Verlag und Druckerei GmbH die Federführung in der von Ihnen zwischen uns streitig gemachten Angelegenheit zusteht. In meinem Schreiben vom 22. Mai 1973 habe ich die Veröffentlichung Ihrer sogenannten "Gegendarstellung" abgelehnt.

Heute teile ich Ihnen im Namen des Darmstädter Echo, seines Verlages und seiner Redaktion offiziell, verbindlich und abschließend in aller Form mit, daß wir eine Veröffentlichung Ihrer inzwischen viermal textlich geänderten angeblichen Gegendarstellung endgültig ablehnen, da Ihr Anspruch in keiner Weise von den Bestimmungen des Paragraphen 10 im Hessischen Pressegesetz 1958/1966 gedeckt wird. Wir ersuchen Sie, Ihre sinnlose Korrespondenz mit uns einzustellen, werden auf Zuschriften in dieser Sache nicht mehr antworten und erwarten Ihre gerichtlichen Schritte.

Hochachtungsvoll

(Hans J. Reinowski)

EINSCHREIBEN!

1. An den Verleger
des DARMSTÄDTER ECHO
Herrn Max B a c h
2. An den Chefredakteur
des DARMSTÄDTER ECHO
Herrn Kurt. W. R e i n h o l d
3. An den Chef vom Dienst
des DARMSTÄDTER ECHO
Herrn Roland H o f

Richtigstellung

für Ziffer 3 und 4

Sehr geehrte Herren!

Ich bestätige den heutigen Eingang des Schreibens Ihres
Herausgebers.

Ich wiederhole meine Forderung auf Abdruck unserer Gegendar-
stellung mit Schreiben vom 18.5.73 mit folgender Abänderung des
Ihnen vorliegenden Textes:

Ziffer 3 unserer Gendarstellung soll jetzt folgenden Wortlaut
haben: ab hier weiter setzen

3. * Heinz Winfried Sabais behauptet: "Wir hatten das schon einmal
im Lande, als die jungen revolutionären Nazis die parlamen-
tarische Demokratie stürzten und allen Einzelnen das Joch der
'Volksgemeinschaft' auferlegten", - und weiter: "...was die
roten jungen Herren wollen, ist von der politischen Theorie her
etwas ganz anderes, es heißt - nach dem Sturz der parlamen-
tarischen Demokratie - Kommunismus, Herrschaft der Gemeinschaft."

Richtig ist:

Die dsz hat sich an keiner Stelle für den Sturz der parlamen-
tarischen Demokratie ausgesprochen.

Die dsz weist allerdings auf, wie falsch es war, daß sich die
SPD während der Etablierung des Faschismus im Jahre 1933 an das
bestehende Ordnungssystem hielt, sich den zunächst durchaus par-
lamentarischen Sieg der Nationalsozialisten beugte:

"Während zahllose untere und mittlere Funktionäre die Aufnahme des illegalen Kampfes verlangten, erklärte der Parteivor-sitzende den Austritt aus der Internationale, weil diese die Wahrheit über die Lage in Deutschland sagte. Er hoffte, dann werde die nationalsozialistische Regierung für diesen Liebes-dienst (der Hilfe bei der Täuschung der ausländischen Öffentlichkeit) mit der Erhaltung der Legalität der SPD zahlen (...)"'. Diese Rechnung ging jedoch nicht auf. Bald wurden Sozialdemokraten genauso wie die Kommunisten verfolgt, in Konzentrations-lager geworfen und vielfach brutal ermordet." (dsz, 132, Seite 27).

~~Ziffer 4 unserer Gegendarstellung lautet jetzt:~~

4.

Heinz Winfried Sabais behauptet: "Der blutige kommunistische Betrug an der Arbeiterklasse... soll noch einmal wiederholt werden." Weiter erklärt Sabais: "Wir sind für Privateigentum..., weil Eigentumslosigkeit totale Manipulierbarkeit des Menschen durch die Macht bedeutet." - und behauptet dann: "Die Politdenker ziehen dagegen die Eigentumslosigkeit der Arbeitnehmer vor, damit sie sich, wie sie hoffen, ihrer ideologischen Fremdbestimmung ausliefern." Und schließlich: "Die Politdenker der 'Darmstädter Studentenzeitung' denunzieren die Reformpolitik der SPD als 'Reform der Barbarei'. Statt-dessen bieten sie eine Diktatur der Barbarei an."

Richtig ist vielmehr:

Schon in einer früheren Ausgabe stellte die dsz fest:

"Der Kommunismus nimmt keinem die Macht, sich gesell-schaftliche Produkte anzueignen, er nimmt nur die Macht, sich durch diese Aneignung fremde Arbeit zu unterjochen."

Weiter heißt es dort: "daß die 'Bedrohung' ^{des Eigentums durch den Kommunismus} des kleinbürgerlichen Hausstandes, sondern die Bedrohung des Privateigentums an den Produktionsmitteln ist, daß nicht der Kommunismus dem Individuum die Privatsphäre raubt, sondern daß dies der Kapitalismus längst getan hat,..." (dsz 124, Seite 20).

Wird die Bedrohung

diese Passage ist noch am selben Tag beachtet worden

Die dsz hat nichts geäußert, was auf einen 'gigantischen Arbeiterbetrug', auf eine 'Diktatur der Barbarei' zielte, sondern sie stellt sich auf die Seite derjenigen, die im Jahre 1945 das "Manifest der demokratischen Sozialisten des ehemaligen Konzentrationslagers Buchenwald" veröffentlichten, und aus dem sie zitiert: "Begründet auf die Gedanken des Klassenkampfes und der Internationalität und auf das Bewußtsein, das die Verwirklichung des Sozialismus nicht eine Frage des Zukunftsstaates, sondern die unmittelbare Gegenwartsaufgabe ist, wollen wir die Einheit des praktischen Handelns, der proletarischen Aktion herstellen."
(dsz 132, Seite 28)

Von hier weiter in d. Jugendzeitung Ziffer 5

Hochachtungsvoll



Otto Denk

(Chefredakteur)

Darmstädter Echo



Durchwahl 88 72 11

HERAUSGEBER

Herrn
Otto D e n k

Chefredakteur der
darmstädter studentenzeitung

61 D a r m s t a d t
Hochschulstraße 1

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

61 DARMSTADT, den

-

18.5.73

Rei/Q

22. Mai 1973

Sehr geehrter Herr D e n k !

Ihre vermeintliche "Gegendarstellung" zu dem von uns veröffentlichten Aufsatz "...aus Stalins Papierkorb" ist hier eingegangen. Sie entspricht nicht den Bestimmungen des Paragraphen 10 im Hessischen Gesetz über Freiheit und Recht der Presse" (1958/66).

Wir lehnen die Veröffentlichung Ihres Schriftsatzes ab.

Hochachtungsvoll

(Hans J. Reinowski)

Gegendarstellung

In seiner Ausgabe vom 21.4.1973 hat das "Darmstädter Echo" (Seite 69, Magazin) einen Artikel von Heinz Winfried Sabais unter der Überschrift "...aus Stalins Papierkorb - Gegen linke Reaktionäre der 'Studentenzeitung'" veröffentlicht. In diesem Artikel werden über die Redaktion und über den Inhalt der Nr. 132 der darmstädter studentenzeitung Tatsachen behauptet, die falsch sind.

1.

Heinz Winfried Sabais stellt die Frage: "Bezahlt da der Staat mit, den unsere sich mausernden Stalinchen als 'Werkzeug des Monopolkapitalismus' denunzieren, ohne sich zu schämen, kräftig in seine Kasse zu langen?", und behauptet weiter unten: "Der politische Standpunkt der Artikelschreiber, die da auf fremde Kosten ihre Sondernummer abziehen, wird nirgends klar ausgesprochen."

Richtig ist vielmehr:

Die darmstädter studentenzeitung wird finanziert a) von den Verlegern, den Studentenschaften der Technischen Hochschule und der Fachhochschule Darmstadt (Körperschaften des öffentlichen Rechts), b) von den Anzeigeneinnahmen und c) von dem Erlös durch den Verkauf der Zeitung. Die darmstädter studentenzeitung erhält im Haushaltsjahr 1973 keine staatlichen Zuschüsse. Die Nr. 132 ist keine Sondernummer, sondern eine der sechs periodisch im Laufe eines Kalenderjahres erscheinenden Ausgaben.

2.

Heinz Winfried Sabais behauptet: "Verworrene und demokratiefeindliche Revolutionsideologie ergießt sich auf feinstem Kunstdruckpapier."

Richtig ist vielmehr:

Die darmstädter studentenzeitung spricht sich an keiner Stelle gegen die Demokratie aus. Im Gegenteil: Sie kritisiert gerade an der SPD, daß diese sich nicht immer an demokratische Regeln hält: "Untersuchungen etwa über die Innerparteiliche Demokratie oder über Modalitäten der Ausschlußordnung... zeigen sehr deutlich, wie wenig... die 'Basis' - selbst wenn man einen Ortsverein 'erobern' könnte - an Möglichkeiten besitzt, sich in der Gesamtheit durchzusetzen. Die Abstimmungen auf sozialdemokratischen Parteitag über Anträge von Ortsvereinen zeigen, daß der Parteivorstand durch geschicktes Taktieren und Handhaben von Geschäftsordnungen eigentlich immer nur ihm genehme Anträge passieren läßt (durch das System der 'Empfehlungen' vom Parteivorstand), andere sang- und klanglos unter den Tisch fallen." (dsz 132, Seite 32). Die darmstädter studentenzeitung hebt in diesem Zusammenhang vor allem das Verfahren der SPD-Führungsgremien hervor, von einmal beschlossenen Grundsätzen stillschweigend abzuweichen, wofür wir in der Geschichte der SPD genügend Beispiele finden. Wogegen sie sich wendet, ist die Perpetuierung einer Wirtschaftsordnung, die die Ungleichheit in dieser Gesellschaft immer neu erzeugt, die eine Minderheit mit einem Maß an Macht ausstattet, das die demokratischen Möglichkeiten der großen Mehrheit übertrifft.

3.

Heinz Winfried Sabais behauptet: "Wir hatten das schon einmal im Lande, als die jungen revolutionären Nazis die parlamentarische Demokratie stürzten und allen Einzelnen das Joch der 'Volksgemeinschaft' auferlegten",- und weiter: "...was die roten jungen Herren wollen, ist von der politischen Theorie her etwas ganz anderes, es heißt - nach dem Sturz der parlamentarischen Demokratie - Kommunismus, Herrschaft der Gemeinschaft."

Richtig ist vielmehr:

Man kann keine Verbindung herstellen zwischen dem Sturz der parlamentarischen Demokratie durch die "jungen revolutionären Nazis" und der in der dsz geübten Parlamentarismuskritik.

Die dsz nimmt vielmehr entschieden Stellung gegen eine Tendenz, die bereits 1890 nach der Aufhebung der Sozialistengesetze deutlich wurde, daß es nämlich "immer mehr zu einer Selbstverständlichkeit (wurde), in den parlamentarischen Vertretungskörperschaften die Möglichkeit politischer Betätigung zu sehen." (dsz 132, Seite 14) Denn: "Die Beschränkung der gesamten politischen Aktivität allein auf solche Gremien -wie sie sich typisch innerhalb der Entwicklung der Sozialdemokratie immer mehr durchsetzte - ging einher mit einem immer weiteren Abrücken von vorhandenen Grundeinsichten und daraus abgeleiteten Vorstellungen über eine zu verändernde Gesellschaft."

Im Gegenteil: Die darmstädter studentenzeitung weist gerade auf, wie falsch es war, daß sich die SPD während der Etablierung des Faschismus im Jahre 1933 an das bestehende Ordnungssystem hielt, sich dem zunächst durchaus parlamentarischen Sieg der Nationalsozialisten beugte: "'Während zahllose untere und mittlere Funktionäre die Aufnahme des illegalen Kampfes verlangten, erklärte der Parteivorsitzende den Austritt aus der Internationale weil diese die Wahrheit über die Lage in Deutschland sagte. Er hoffte, dann werde die nationalsozialistische Regierung für diese Liebesdienst (der Hilfe bei der Täuschung der ausländischen Öffentlichkeit) mit der Erhaltung der Legalität der SPD zahlen (...)'". Diese Rechnung ging jedoch nicht auf. Bald wurden Sozialdemokraten genauso wie die Kommunisten verfolgt, in Konzentrationslager geworfen und vielfach brutal ermordet." (dsz 132, Seite 27).

4.

Heinz Winfried Sabais behauptet: "Der blutige kommunistische Betrug an der Arbeiterklasse... soll noch einmal wiederholt werden." Weiter erklärt Sabais: "Wir sind für Privateigentum..., weil Eigentumslosigkeit totale Manipulierbarkeit des Menschen durch die Macht bedeutet." - und behauptet dann: "Die Politdenker ziehen dagegen die Eigentumslosigkeit der Arbeitnehmer vor, damit sie sich, wie sie hoffen, ihrer ideologischen Fremdbestimmung ausliefern." Und schließlich: "Die Politdenker der 'Darmstädter Studentenzeitung' denunzieren die Reformpolitik der SPD als 'Reform der Barbarei'. Stattdessen bieten sie eine Diktatur der Barbarei an."

Richtig ist vielmehr:

Schon in einer früheren Ausgabe stellte die dsz fest: "'Der Kommunismus nimmt keinem die Macht, sich gesellschaftliche Produkte anzueignen, er nimmt nur die Macht, sich durch diese Aneignung fremde Arbeit zu unterjochen.'" Weiter heißt es dort: "daß die 'Bedrohung des Eigentums durch den Kommunismus' nicht die Bedrohung des kleinbürgerlichen Hausstandes, sondern die Bedrohung des Privateigentums an den Produktionsmitteln ist, daß nicht der Kommunismus dem Individuum die Privatsphäre raubt, sondern daß dies der Kapitalismus längst getan hat,..." (dsz 124, Seite 20). Die darmstädter studentenzeitung propagiert nicht einen rohen und gedankenlosen Kommunismus, einen Kommunismus der alles vernichtete, was nicht von a l l e n besessen werden könnte, der auf gewaltsame Weise von Talenten usw. abstrahierte. So ist es kein 'gigantischer Arbeiterbetrug', keine 'Diktatur der Barbarei', die die darmstädter studentenzeitung im Sinne hat, sondern sie stellt sich auf die Seite derjenigen, die im Jahre 1945 das "Manifest der demokratischen Sozialisten des ehemaligen Konzentrationslagers Buchenwald" veröffentlichten, und aus dem sie zitiert: "Begründet auf die Gedanken des Klassenkampfes und der Internationalität

und auf das Bewußtsein, das die Verwirklichung des Sozialismus nicht eine Frage des Zukunftstaates, sondern die unmittelbare Gegenwartsaufgabe ist, wollen wir die Einheit der sozialistischen Bewegung als eine Einheit des praktischen Handelns, der proletarischen Aktion herstellen." (dsz 132, Seite 28)

5.

Heinz Winfried Sabais behauptet: "Allein die SPD ist da arg im Wege! Also muß sie zersetzt und zerstört werden."

Richtig ist vielmehr:

Die darmstädter studentenzeitung stellt an einer Stelle fest: "Die Formel Lebensqualität gibt der SPD - und hier besonders den Juso's - die Möglichkeit zu zeigen, auf welcher Seite der Barrikaden sie stehen." (dsz 132, Seite VIII) Und an anderer Stelle vermerkte sie: "...vielleicht wird aber aus den ...genannten Erfahrungen endlich die Konsequenz gezogen, daß die SPD - auch für Linke - nicht der richtige Ort ist, denn Emanzipationskampf der Massen voranzutreiben." (dsz 132, Seite 46) Die darmstädter studentenzeitung fordert also nicht die Zersetzung und Zerstörung der SPD, sondern ganz einfach, sie rechts liegenzulassen.



Otto Denk (Chefredakteur)

Darmstädter Echo



Durchwahl 88 72 11

HERAUSGEBER

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Hans Heinz Heldmann

6100 D a r m s t a d t

Jahnstraße 103

Ihr Zeichen

-

Ihre Nachricht vom

14.5.73

Unser Zeichen

Rei/Q

61 DARMSTADT, den

13. Mai 1973

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Ihrem Schreiben vom 14. Mai 1973 entnehmen wir die Mitteilung, daß

- a) Sie die Redaktion der "darmstädter studentenzeitung" (dsz) anwaltlich vertreten und
- b) eine von uns am 21./22.4.1973 auf Seite 69 veröffentlichte Polemik des Herrn Oberbürgermeisters Heinz Winfried Sabais eine Reihe von Äußerungen enthalte, die presserechtlich (§ 10 PressG) wie strafrechtlich (§§ 185, 186 StGB) relevant seien.

Wir sehen für Sie keine Möglichkeit, Beweise für diese Behauptungen zu erbringen.

Wir haben mit keinem Angehörigen der "darmstädter studentenzeitung" eine Vereinbarung getroffen, die den Herausgebern und Redakteuren dieser Zeitschrift eine Verfügungsgewalt über den redaktionellen Raum und Inhalt unserer Zeitung einräumt. Von dem Auftrag Ihrer Mandanten, - der Redakteure und Herausgeber der "dsz" - bei unserer Weigerung, einen solchen Anspruch anzuerkennen, den Rechtsweg zu

-2-



beschreiten, nehmen wir Kenntnis. Dem Vollzug dieses Auftrages sehen wir mit Interesse entgegen.

Ihr Schreiben bot uns keinen Anlaß, Ihrer ultimativen Fristsetzung von drei Tagen für unsere Rückantwort nachzukommen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

"DARMSTÄDTER ECHO"

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Hans J. Reinowski'. The signature is written in dark ink and is positioned above the printed name.

(Hans J. Reinowski)

Darmstädter Echo



VERLAG UND DRUCKEREI GMBH

An die
Herren Rechtsanwälte
Ulrich Roeder und
Dr. Hans Heinz H e l d m a n n

6100 Darmstadt
Jahnstrasse 103

GESCHÄFTSLEITUNG

Geschäftsführer:
Hans J. Reinowski · Max Bach
HRB 79 Amtsgericht Darmstadt

61 DARMSTADT, den 18. Mai 1973

Betr.: Veröffentlichung einer Erwiderung der Redaktion der Darmstädter Studentenzeitung auf den Artikel des Oberbürgermeisters Sabais in unserer Osterausgabe vom 21.4.1973, S.69

Sehr geehrte Herren,

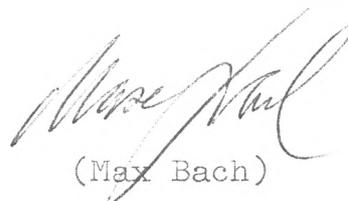
von einer beruflichen Auslandsreise soeben zurückgekehrt, bestätige ich Ihnen den Empfang Ihrer am 12. und 14. Mai 1973 an mich gerichteten Schreiben.

Unser Chefredakteur, Dr. Kurt Werner Reinhold, den Sie ebenfalls angeschrieben haben, befindet sich zur Zeit auf einer Informationsreise in Südamerika. Er wird Anfang Juni zurück erwartet.

Der Herausgeber unserer Zeitung, Verleger Hans Johann Reinowski, Gesellschafter und ebenfalls Geschäftsführer der Darmstädter Echo, Verlag und Druckerei GmbH, wird zu der von Ihnen zwischen uns streitig gemachten Angelegenheit verbindlich für uns Stellung nehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

DARMSTÄDTER ECHO
Verlag und Druckerei GmbH

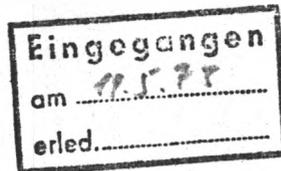

(Max Bach)

Darmstädter Echo

HERAUSGEBER

Herrn
Rechtsanwalt
Ulrich R o e d e r

6100 Darmstadt
Frankfurter Str. 10



Durchwahl 88 72 11

Ihr Zeichen

Roe/Le

Ihre Nachricht vom

12.5.73

Unser Zeichen

Rei/Q

61 DARMSTADT, den

18. Mai 1973

Betr.: Veröffentlichung einer Erwiderung der Redaktion der "darmstädter studentenzeitung" auf den Artikel des Oberbürgermeisters Sabais "... aus Stalins Papierkorb" in der Osterausgabe des "DE" vom 21.4.1973.

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Auf Ihr Schreiben vom 12. Mai 1973 teilen wir Ihnen mit, daß wir Ihren Mandanten - den Redakteuren und Herausgebern der "darmstädter studentenzeitung" - nicht die Erlaubnis zugesagt oder mit ihnen vereinbart haben, über den redaktionellen Inhalt des "Darmstädter Echo" oder seine Gestaltung verfügen zu dürfen. Solch ein "dringender Wunsch" der Herren von der Studentenzeitung findet weder im geltenden Presserecht noch in der althergebrachten rechtsstaatlich demokratischen Presseordnung der Bundesrepublik Deutschland eine Stütze.

Darum lehnen wir die Veröffentlichung des Ihrem Schreiben vom 12. Mai 1973 beigelegten - wahlweise "Erwiderung", "Entgegnung", "Gegendarstellung", "Wunsch" oder "Begehren" genannten Schriftsatzes Ihrer Mandanten in unserer Zeitung ab. Zur anwaltschaftlichen Vertretung der Ansprüche unserer Leser auf "angemessene Information"

-2-



sind uns gegenüber weder Sie noch Ihre Mandanten legitimiert.
Wir verweisen Sie auf das "Hessische Gesetz über Freiheit
und Recht der Presse" in der Fassung vom 20. November 1958.
und vom 22. Februar 1966.

Ihrer ultimativen Terminangabe für unsere Rückantwort
nachzukommen, bestand für uns kein Anlaß.

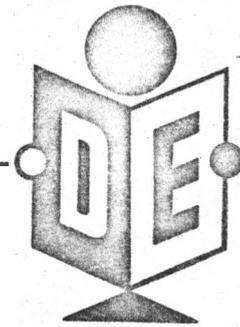
Ihren "gerichtlichen Schritten" sehen wir mit Interesse
entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

"Darmstädter Echo"

(Hans J. Reinowski)

Darmstädter Echo

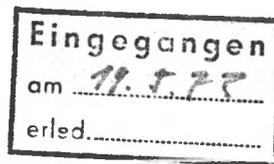


VERLAG UND DRUCKEREI GMBH

An die
Herren Rechtsanwälte
Ulrich Roeder und
Dr. Hans Heinz Heldmann

6100 Darmstadt

Frankfurter Strasse 10



GESCHÄFTSLEITUNG

Geschäftsführer:
Hans J. Reinowski · Max Bach
HRB 79 Amtsgericht Darmstadt

61 DARMSTADT, den 18. Mai 1973

Betr.: Veröffentlichung einer Erwiderung der Redaktion der Darmstädter Studentenzeitung auf den Artikel des Oberbürgermeisters Sabais in unserer Osterausgabe vom 21.4.1973, S.69

Sehr geehrte Herren,

von einer beruflichen Auslandsreise soeben zurückgekehrt, bestätige ich Ihnen den Empfang Ihrer am 12. und 14. Mai 1973 an mich gerichteten Schreiben.

Unser Chefredakteur, Dr. Kurt Werner Reinhold, den Sie ebenfalls angeschrieben haben, befindet sich zur Zeit auf einer Informationsreise in Südamerika. Er wird Anfang Juni zurück erwartet.

Der Herausgeber unserer Zeitung, Verleger Hans Johann Reinowski, Gesellschafter und ebenfalls Geschäftsführer der Darmstädter Echo, Verlag und Druckerei GmbH, wird zu der von Ihnen zwischen uns streitig gemachten Angelegenheit verbindlich für uns Stellung nehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

DARMSTÄDTER ECHO
Verlag und Druckerei GmbH

(Max Bach)

Darmstädter Echo



Durchwahl: 887

R E D A K T I O N

An die Redaktion der
"Darmstädter Studentenzeitung"
z. Hd. Herrn Friedhelm Ernst

6100 Darmstadt
Hochschulstr. 1

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

61 DARMSTADT, den

hof/vo

3. Mai 1973

Sehr geehrter Herr Ernst,

vielen Dank für Ihre Entgegnung zum Artikel des Darmstädter Oberbürgermeister und SPD-Unterbezirksvorsitzenden Heinz Winfried Sabais, den wir in unserer Oster-Ausgabe veröffentlicht hatten.

Wir haben uns eingehend mit Ihrem Schreiben beschäftigt und sind zu dem Ergebnis gekommen, daß es sich zur Veröffentlichung im redaktionellen Teil unserer Zeitung nicht eignet. Sabais' Ausführungen, um die wir ihn gebeten hatten, bestehen überwiegend aus Meinung und Interpretation, der Meinung und Interpretation entgegenzustellen kaum informativ und deshalb grundsätzlich gesehen wenig sinnvoll wäre.

Sie haben Ihre Meinung über den Weg der Sozialdemokraten von Gotha bis Godesberg sehr ausführlich in der Januar/Februar-Ausgabe der "dsz" dargelegt.

Heinz Winfried Sabais hat als zuständiger Parteipolitiker dazu im redaktionellen Teil unseres Blattes Stellung genommen. Damit wollen wir es bewenden lassen. Wir sind jedoch der Meinung, daß jeder das Recht haben sollte, in unserer Zeitung zu Wort zu kommen, wenn er dort angesprochen worden ist. Wir sind deshalb - mit einigen Bedenken zwar - bereit, die wesentlichsten Passagen Ihres Schreibens als Leserbrief zu veröffentlichen. Der jetzige Umfang Ihrer Ausführungen würde jedoch unsere Möglichkeiten dazu erheblich übersteigen. Wir bitten Sie deshalb, Ihr Manuskript, das wir diesem Schreiben beifügen, noch einmal zu überarbeiten und um etwa die Hälfte zu kürzen.

Anlage

Mit freundlichen Grüßen

DARMSTÄDTER ECHO

Redaktion

Roland Hoff
(Roland Hoff)

Chef vom Dienst

Geschäftsführer: Hans J. Reinowski, Max Bach · HRB 79 Amtsgericht Darmstadt · Verlagsleitung, Schriftleitung und Druckerei: Holzhofallee Nr. 25-31 · Fernruf: *8871 · Telex Darmstadt 0419363 · Postfach 269 · Geschäftsstellen: Rheinstraße 10 und Kirchstraße 2 · Postscheckkonto: Frankfurt/Main (BLZ 500 100 60), Kto.-Nr. 145146 · Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt (BLZ 508 501 50), Kto.-Nr. 550 000 · Dresdner Bank AG, Darmstadt (BLZ 508 500 50), Kto.-Nr. 1734 301 · Deutsche Bank AG, Darmstadt (BLZ 508 700 05), Kto.-Nr. 01/30 039 · Darmstädter Volksbank (BLZ 508 900 00), Kto.-Nr. 7 698 003

Dichtung und Wahrheit

Oberbürgermeister Sabais hat der 'darmstädter studentenzeitung' (dsz) seine Aufmerksamkeit geschenkt: Er wählte das 'Darmstädter Echo' als Forum und nahm die in der Nr. 123, der 'dsz' geübten Kritik an der SPD zum Anlaß - wofür eigentlich?

Man sollte meinen: zum Anlaß für eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den dort vertretenen Thesen, für eine sachliche Zurückweisung der Kritik. Das hätte einem SPD-Oberbürgermeister wohl angestanden. Allein - sein halbseitiger Artikel in der Osterausgabe des 'Echo' war in dieser Hinsicht nicht eben eine Fundgrube. Was dort unter der Überschrift "... aus Stalins Papierkorb" zu lesen stand, war eher literarisch: Eine deftige Schilderung von Charakter und Geistesverfassung des dsz-Reaktionsmitglieder und -Autoren aus der Sicht von H.W. Sabais. Obschon er sich noch beklagte "der politische Standpunkt der Artikelschreiber ... wird nirgends klar ausgesprochen. Kein Autor zeichnet mit seinem Namen.", scheint er sie doch alle gut zu kennen. "Professionelle Uralt-Studenten" seien sie, "sich mausernde Stalinchen", "rückwärts denkende Theoretiker", "Ideologie-Kapitalisten" (was immer das sein mag), kurzum: "eine Handvoll verbohrtter Ideologen, die Gedankenstirne durch Radikalismus kompensieren will", begabt mit Eigenschaften wie "Unverfrorenheit und Heimtücke", "Fanatismus und Arroganz".

Was die solche Art von Sabais Vorgestellten auf dem Gewissen haben und was den Oberbürgermeister zu einem Stil der Auseinandersetzung finden ließ, wie ihn die CDU in der Blütezeit des Antikommunismus pflegte, ist dies: In der Januar/Februar-Nummer der 'dsz' wurde die politische Theorie und Praxis der SPD in fünf Beiträgen einer kritischen Analyse unterzogen. Das geschah in den Themenstellungen 'Geschichte der SPD vom Gothaer Programm (1875) bis zum Godesberger Programm (1959)', 'Verhältnis der SPD zur sozialen Marktwirtschaft', 'SPD und Arbeiterbewegung', sowie zwei Beiträgen zum Begriff der "Lebensqualität".

* nicht etwa in globalen Diffamierungen, sondern ganz konkret

Umso globaler fiel die Entgegnung von H.W. Sabais aus.

(Für ihn war da "bloß ein postpubertäres Indianerspiel im Gange",)
handelte es sich einfach "um rote junge Herren..., die ihre
Revolutionspathetik abreagieren". Bei soviel Beschäftigung mit
der Psyche der dsz-Autoren nimmt es nicht Wunder, daß Sabais
zu einer konkreten Bezugnahme auf den oben skizzierten Inhalt
des Heftes kaum noch kommt. Lediglich an zwei Punkten geht
er inhaltlich auf die dsz-Artikel ein: In der Frage der SPD-Politik
nach der Novemberrevolution 1918 und in der Frage der "Ver-
mögensbildung in Arbeitnehmerhand."

Rosa, aber richtig!

Die von Sabais inkriminierte (wenngleich nicht zitierte) dsz-
Passage über die Novemberrevolution war wohl folgende: "Viel
wäre sicherlich in den Zeiten des Umschwungs vom November 1918
bis Mitte 1919 möglich gewesen, wenn die SPD getreu ihrem eigenen
Erfurter Programm - ihre Grundsätze aktuell zu machen gewußt und
in die Praxis umgesetzt hätte. Dazu hatte sie die Macht, und gemeinsam
mit der USPD hätte sie zweifelsohne Entscheidungen tun können."
"Die Sozialdemokratischen Führer suchten stattdessen den Kontakt
mit den Repräsentanten des geschlagenen Heeres, um ihre Macht-
stellung gegen 'linke' Aktivitäten abzusichern und das Staatsschiff
ruhig und sicher zu den Wahlen zur Nationalversammlung steuern zu können".
Bei Sabais liest sich das so: "Der Vorwurf, daß die SPD keine
Revolutionsspartei um jeden Preis sei, kehrt in der Sondernummer
der TH-Politdenker immer wieder." Er gibt zu bedenken: "Die rückwärts-
denkenden Theoretiker vergessen dabei völlig die historische Tatsache,
daß der Kongreß der Arbeiter- und Soldatenräte - die Delegierten der
revolutionären "Basis" - am 16. Dezember 1918 mit großer Mehrheit
eben diese Wahlen zur Nationalversammlung beschlossen hatten.", und
möchte damit den Eindruck erwecken, als habe - damals wie heute -
die SPD die wahren Interessen des Volkes gegen ein Häuflein linker
Spinner verteidigt.

Richtig daran ist, daß der Kongreß die Beteiligung an den Wahlen beschlossen
hatte, damit hört es aber auch schon auf. Falsch ist sowohl das Datum
(nicht 16., sondern 19. Dezember), als auch der Eindruck, den der Leser
aus den Sabais'schen Zeilen gewinnen sollte. Die Frage der Wahlen
zur Nationalversammlung war nämlich durchaus nicht das dringendste
Problem der 'revolutionären Basis' - sie wurde vielmehr erst

Beschluß
durch den ~~Beschluß~~ des Kongresses überhaupt aktuell. Friedrich Ebert,
zu dieser Zeit Volksbeauftragter und "Reichskanzler" hatte bereits
seit Mitte November 1918 trotz anders *laufender* Vereinbarungen mit
der anderen Arbeiterpartei (USPD) alle Vorbereitungen für die Wahlen
getroffen und ließ die Entscheidung durch den überwiegend mit sozialdemokratischen
Vertretern besetzten Kongreß - dank einer geschickten Wahlordnung konnte
dies erreicht werden - ~~lediglich~~ *lediglich* ~~absinken~~. Zur Rechtfertigung dieser
sozialdemokratischen Ränke versucht Sabais nun ausgerechnet noch Rosa
Luxemburg und ~~Karl~~ *Karl* Liebnecht als Kronzeugen aufzuführen: "Übrigens
agitierten sogar Rosa Luxemburg und Karl Liebnecht für die Beteiligung
der Kommunisten an der Nationalversammlung." Sabais verschweigt dabei
das Verständnis allerdings einen, für ~~den Verstand~~ wichtigen Umstand - warum nämlich und
mit welcher politischen Absicht dies geschah. Nachdem sich auf dem Kongreß
gezeigt hatte, daß die Wahlen nicht mehr zu verhindern ~~waren~~ waren, versuchte
Rosa Luxemburg - erfolglos - auf dem Gründungsparteitag der KPD (S)
Ende Dezember 1918 die Delegierten zu einer Beteiligung an den Wahlen
zu überzeugen, um das politische Feld nicht kampflos der Sozialdemokratie
zu überlassen: "Unsere Aufgabe ist, die Massen zu schulen, diese Aufgabe...
der sozialistischen Weltrevolution zu ... erfüllen. Das wollen wir durch den
Parlamentarismus erreichen. Das Wort soll entscheiden. Ich sage Ihnen,
gerade *dan*k der Unreife der Massen, die bis jetzt nicht verstanden haben,
das Rätssystem zum Sieg zu bringen, ist es der Gegenrevolution gelungen, die
Nationalversammlung als ein Bollwerk gegen uns aufzurichten. Nun führt unser
Weg durch dieses Bollwerk hindurch."

In diesem Versuch von Sabais, die Geschichte der SPD ein wenig ansehnlicher
darzustellen, als sie es wirklich ist, gewinnen seine Ausführungen beinahe
das, was ihm *das* Vorwort des 'Darmstädter Echo' zumißt: Grundsätzliche Be-
deutungen. Denn jene Haltung zum Staat und zur bürgerlichen Gesellschaftsordnung,
die Sabais nachträglich zu rechtfertigen sucht, findet sich auch heute noch
als wesentliches Moment der Sozialdemokratie - die Geschichte der SPD hat
von 1918 ~~stringent~~ *stringent* zum status quo geführt. Sabais' Rechtfertigungs-
versuch hat dabei nur einen großen Haken - *er* besteht im Grunde darin,
die Politik der Sozialdemokratie von 1918/19 mit der Elle des Godesberger
Programms von 1959 zu messen, statt sie von ihrem eigenen Selbstverständnis
aus zu interpretieren, also von dem für alle Sozialdemokraten verbindlichen
Erfurter Programm. Damit wird die politische Haltung der SPD von 1918 für gut
und richtig erklärt, eben weil sie zum *status quo* geführt hat! Das derart
für Sabais 'in dieser besten aller Welten' 'es ~~keine~~ keine Wirkung ohne Ursache
gibt', und alles seinen 'zureichenden Grund' hat, wirft allerdings ein

bezeichnendes Licht auf das Geschichtsverständnis des Oberbürgermeisters, der an anderer Stelle einmal erklärt hat: "Mit Marx und Engels weiß ich mich in der politischen Theorie einig."

"Teile" und herrsche

Über sein Verständnis ökonomischer Zusammenhänge gibt sein zweiter (und letzter) Punkt konkreter Kritik am Inhalt der dsz 132 Aufschluß: Die Frage der "Vermögensbildung". Die These des ~~dsz~~ dsz-Artikels, SPD-Vermögenspolitik werde nie zu einer wirklichen Umverteilung des Produktivvermögens führen, sondern im Gegenteil dem Unternehmen, dem Kapital zugute kommen, wird ihm gleich zum "wütenden Angriff" gegen "Leitsätze zu ... gesellschaftlichen Fortschritt" und damit "verräterisch für den gigantischen Arbeiterbetrug, den die Revolutionsideologen durchzuführen hoffen." Diesen Dunkelmännern hält Sabais nun die von Herbert Wehner formulierten Hauptziele der SPD-Vermögenspolitik entgegen:

1. zunehmende Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen der Wirtschaft
2. Verstärkung der Eigenkapitalversorgung der Unternehmen

Wehners Konzept sieht vor, daß die Unternehmen einen bestimmten Prozentsatz eines Gewinns an einen Fonds abführen, an dem die Werktätigen beteiligt sein sollen. Die dort gesammelten Erträge werden ihnen aber nicht ausgezahlt, sondern sollen für öffentliche Aufgaben verwendet werden. Wem nutzen nun diese Entwicklungslinien für ~~die~~ zu einer gerechten Gesellschaft? (Sabais). Der einzelne Arbeitnehmer darf seinen Fonds-Anteilschein erst nach sieben Jahren verkaufen. In der Zwischenzeit wird aber die Existenz dieses Fonds natürlich in den Lohnverhandlungen eine Rolle spielen. Nicht zuletzt deshalb lehnen IG-Metall und ÖIV diese Pläne ab. Was nun die Eigenkapitalversorgung betrifft, werden die einzelnen Großunternehmen dadurch mit billigem Kapital beliefert, das vorher relativ teuer von den Banken geliehen werden mußte, ohne daß die Arbeitnehmer wirklich über Form und Inhalt ihrer Arbeit mitbestimmen können. Das Ergebnis solcher Vermögensbildungskonzepte ist, daß die arbeitende Bevölkerung selbst ihre eigene 'Vermögensbildung' bezahlt - aber mit der Illusion, nun auch Kapitalist zu sein.

[?]

1 r

H teil in

1 a

1 r

n i e l
| T

1 r

H t

Sabais Haltung zur Frage der Vermögensbildung hat aber noch einen besonders pikanten Aspekt. Die Ablehnung dieser Konflikte, hinter der Sabais den "gigantischen Arbeiterbetrug" wittert, teilen die Autoren der 'dsz' nämlich offenbar mit einer ganzen Reihe von SPD-Genossen. Der Dieburger Parteitag der SPD Hessen-Süd lehnte die Vermögensbildungspläne in seinen Beschlüssen ab. Eben jener Parteitag war es jedoch, der Sabais als Delegierten zum Bundesparteitag der SPD in Hannover entsandte, wo ~~ihm~~ ihm sein soziales Gewissen dann aber so stark schlug, daß er sich gezwungen sah, gegen die entsprechenden Anträge aus Hessen-Süd zu stimmen.

... in alter Frische

Das heftige, mitunter krampfhaft Bemühen, sich nach links abzugrenzen, ist bei H.W. Sabais so neu nun gerade nicht, eine wichtige Frage bleibt aber noch offen: weshalb diese Heftigkeit der Reaktion, warum die schrillen Töne? Wieso gelingt es den Sozialdemokraten Sabais nicht, auf eine SPD-Kritik von links nüchtern und argumentativ zu antworten? Die Gründe liegen gewiß nicht allein in seiner Person - er selbst formulierte: "Ich führe diese politische Auseinandersetzung nicht im eigenen Interesse, sondern im Interesse der Sozialdemokratie". Das war vor einem Jahr, als Lehrlinge und Studenten die Öttinger Villa und im Hotel Traube leerstehenden, städtischen Wohnraum besetzten und nutzten. Auch damals fand Sabais in der Presse markante Formulierungen wie "Diktatorsüchtige Radikalinkies", und "reaktionäre Rotfaschisten", sprach er von "finsterem Fanatismus" und "modischer Revolutionsgetue". Die 'politische Auseinandersetzung' im Interesse der Sozialdemokratie' endete in diesem Fall mit der gewaltsamen Räumung durch die Polizei.

Zum Polizeieinsatz führte allerdings auch noch eine andere Sabais'sche Interessenvertretung. Viele der Darmstädter Wirtstätigen, die der Sozialdemokrat Sabais glaubt, so vehement gegen die linke Gefahr schützen zu können, werden sich erinnern, wie der Oberbürgermeister Sabais ihnen im Merckstreik die Polizei auf den Hals schickte, um die Interessen von Merck zu schützen.

Das Verhältnis der SPD zur Staatsmacht, und damit auch zu ihren Gegnern, jenen "Staatsfeinden", deren Verfolgung stets mit ihrer Diffamierung und Kriminalisierung eingeleuchtet wird, drückt sich aus im Verhalten ihrer Politiker. Das gilt auch für H.W. Sabais.

H Konzepte

H n

Plaft

1 m

1 D

Hinder 10e

1 d 1 a

1 d 1 a Hskies

1 m

le

1 a

H müssen

Γ ru

H sie H läutet

Sein Parteifreund Herbert Wehner hat es ihm schon 1939 formuliert:

"Das Denken maßgeblicher sozialdemokratischer Politiker verlief so eindeutig in den Bahnen des Imperialismus, sie bewegten sich so selbstverständlich im Rahmen des bürgerlichen Staates, daß sie nicht mehr zwischen bürgerlichem und sozialistischem Staat unterschieden."

la
15

Dichtung und Wahrheit

Oberbürgermeister Sabais hat der "darmstädter studentenzeitung" (dsz) seine Aufmerksamkeit geschenkt: Er wählte das "Darmstädter Echo" als Forum und nahm die in der Nr. 132 der "dsz" geübten Kritik an der SPD zum Anlaß - wofür eigentlich?

Man sollte meinen: zum Anlaß für eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den dort vertretenen Thesen, für eine sachliche Zurückweisung der Kritik. Das hätte einem SPD-Oberbürgermeister wohl angestanden. Allein - sein halbseitiger Artikel in der Osterausgabe des 'Echos' war in dieser Hinsicht nicht eben eine Fundgrube. Was dort unter der Überschrift "... aus Stalins Papierkorb" zu lesen stand, war eher literarisch: Eine deftige Schilderung von Charakter und Geistesverfassung der dsz-Redaktionsmitglieder und -Autoren aus der Sicht von H.W. Sabais. Obschon er sich noch beklagte "der politische Standpunkt der Artikelschreiber ... wird nirgends klar ausgesprochen. Kein Autor zeichnet mit seinem Namen.", scheint er sie doch alle gut zu kennen, "Professionelle Uralt-Studenten" seien sie, "sich mausernde Stalinchen", "rückwärts denkende Theoretiker", "Ideologie-Kapitalisten" (was immer das sein mag), kurzum: "eine Handvoll verbohrtter Ideologen, die Gedankenschwäche durch Radikalismus kompensieren will", begabt mit Eigenschaften wie "Unverfrorenheit und Heimtücke", "Fanatismus und Arroganz".

Was die solcherart von Sabais Vorgestellten auf dem Gewissen haben und was den Oberbürgermeister zu einem Stil der Auseinandersetzung finden ließ, wie ihn die CDU in der Blütezeit des Antikommunismus pflegte, ist dies: In der Januar/Februar-Nummer der 'dsz' wurde die politische Theorie und Praxis der SPD in fünf Beiträgen einer kritischen Analyse unterzogen. Das geschah nicht etwa in globalen Diffamierungen, sondern ganz konkret in den Themenstellungen 'Geschichte der SPD vom Gothaer Programm (1875) bis zum Godesberger Programm (1959)', 'Verhältnis der SPD zur sozialen Marktwirtschaft', 'SPD und Arbeiterbewegung' sowie zwei Beiträgen zum Begriff der "Lebensqualität".

Umso globaler fiel die Entgegnung von H.W. Sabais aus. Für ihn war da "bloß ein postpubertäres Indianerspiel im Gange", handelte es sich einfach "um rote junge Herren..., die ihre Revolutionspathetik abreagieren". Bei soviel Beschäftigung mit der Psyche der dsz-Autoren nimmt es nicht Wunder, daß Sabais zu einer konkreten Bezugnahme auf den oben skizzierten Inhalt des Heftes kaum noch kommt. Lediglich an zwei Punkten geht er inhaltlich auf die dsz-Artikel ein: In der Frage der SPD-Politik nach der Novemberrevolution 1918 und in der Frage der "Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand".

Rosa, aber richtig!

Die von Sabais inkriminierte (wenngleich nicht zitierte) dsz-Passage über die Novemberrevolution war wohl folgende: "Vieles wäre sicherlich in den Zeiten des Umschwungs vom November 1918 bis Mitte 1919 möglich gewesen, wenn die SPD - getreu ihrem eigenen Erfurter Programm - ihre Grundsätze aktuell zu machen gewußt und in die Praxis umgesetzt hätte. Dazu hatte sie die Macht, und gemeinsam mit der USPD hätte sie zweifelsohne Entscheidendes tun können." "Die Sozialdemokratischen Führer suchten stattdessen den Kontakt mit den Repräsentanten des geschlagenen Heeres, um ihre Machtstellung gegen 'linke' Aktivitäten abzusichern und das Staatsschiff ruhig und sicher zu den Wahlen zur Nationalversammlung steuern zu können". Bei Sabais liest sich das so: "Der Vorwurf, daß die SPD keine Revolutionspartei um jeden Preis sei, kehrt in der Sondernummer der TH-Politdenker immer wieder." Er gibt zu bedenken: "Die rückwärtsdenkenden Theoretiker vergessen dabei völlig die historische Tatsache, daß der Kongreß der Arbeiter- und Soldatenräte - die Delegierten der revolutionären "Basis" - am 16. Dezember 1918 mit großer Mehrheit eben diese Wahlen zur Nationalversammlung beschlossen hatten", und möchte damit den Eindruck erwecken, als habe - damals wie heute - die SPD die wahren Interessen des Volkes gegen ein Häuflein linker Spinner verteidigt.

Richtig daran ist, daß der Kongreß die Beteiligung an den Wahlen beschlossen hatte, damit hört es aber auch schon auf. Falsch ist sowohl das Datum (nicht der 16., sondern 19. Dezember), als auch der Eindruck, den der Leser aus den Sabais'schen Zeilen gewinnen sollte.

Die Frage der Wahlen zur Nationalversammlung war nämlich durchaus nicht das brennendste Problem der 'revolutionären Basis' - sie wurde vielmehr erst durch den Beschluß des Kongresses überhaupt aktuell. Friedrich Ebert, zu dieser Zeit Volksbeauftragter und "Reichskanzler" hatte bereits seit Mitte November 1918 trotz anders laufender Vereinbarungen mit der anderen Arbeiterpartei (USPD) alle Vorbereitungen für die Wahlen getroffen und ließ die Entscheidung durch den überwiegend mit sozialdemokratischen Vertretern besetzten Kongreß - dank einer geschickten Wahlordnung konnte dies erreicht werden - lediglich absegnen. Zur Rechtfertigung dieser sozialdemokratischen Ränke versucht Sabais nun ausgerechnet noch Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht für die Beteiligung als Kronzeugen aufzuführen: "Übrigens agitierten sogar Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht für die Beteiligung der Kommunisten an der Nationalversammlung". Sabais verschweigt dabei allerdings einen, für das Verständnis wichtigen Umstand - warum nämlich und mit welcher politischen Absicht dies geschah. Nachdem sich auf dem Kongreß gezeigt hatte, daß die Wahlen nicht mehr zu verhindern waren, versuchte Rosa Luxemburg - erfolglos - auf dem Gründungsparteitag der KPD(S) Ende Dezember 1918 die Delegierten zu einer Beteiligung an den Wahlen zu überzeugen, um das politische Feld nicht kampflos der Sozialdemokratie zu überlassen: "Unsere Aufgabe ist, die Massen zu schulen, diese Aufgabe...der sozialistischen Weltrevolution zu...erfüllen. Das wollen wir durch den Parlamentarismus erreichen. Das Wort soll entscheiden. Ich sage Ihnen, gerade Dank der Unreife der Massen, die bis jetzt nicht verstanden haben, das Rätssystem zum Sieg zu bringen, ist es der Gegenrevolution gelungen, die Nationalversammlung als ein Bollwerk gegen uns aufzurichten, Nun führt unser Weg durch dieses Bollwerk hindurch".

In diesem Versuch von Sabais, die Geschichte der SPD ein wenig ansehnlicher darzustellen, als sie es wirklich ist, gewinnen seine Ausführungen beinahe das, was ihnen das Vorwort des 'Darmstädter Echo' zumißt: Grundsätzliche Bedeutungen. Denn jene Haltung zum Staat und zur bürgerlichen Gesellschaftsordnung, die Sabais nachträglich zu rechtfertigen sucht, findet sich auch heute noch als wesentliches Moment der Sozialdemokratie - die Geschichte der SPD hat von 1918 stringent zum status quo geführt. Sabais' Rechtfertigungsversuch hat dabei nur einen großen Haken - er besteht im Grunde darin,

die Politik der Sozialdemokratie von 1918/19 mit der Elle des Godesberger Programms von 1959 zu messen, statt sie von ihrem eigenen Selbstverständnis aus zu interpretieren, also von dem für alle Sozialdemokraten verbindlichen Erfurter Programm. Damit wird die politische Haltung der SPD von 1918 für gut und richtig erklärt, eben weil sie zum status Quo geführt hat! Das derart für Sabais 'in dieser besten aller Welten' 'es keine Wirkung ohne Ursache gibt', und alles seinen 'zureichenden Grund' hat, wirft allerdings ein bezeichnendes Licht auf das Geschichtsverständnis des Oberbürgermeisters, der an anderer Stelle einmal erklärt hat: "Mit Marx und Engels weiß ich mich in der politischen Theorie einig".

"Teile" und herrsche

Über sein Verständnis ökonomischer Zusammenhänge gibt sein zweiter (und letzter) Punkt konkreter Kritik am Inhalt der dsz 132 Aufschluß: Die Frage der "Vermögensbildung". Die These des dsz-Artikels, SPD-Vermögenspolitik werde nie zu einer wirklichen Umverteilung des Produktivvermögens führen, sondern im Gegenteil den Unternehmen, dem Kapital zugute kommen, wird ihm gleich zum "wütenden Angriff" gegen "Leitsätze zu ... gesellschaftlichen Fortschritt" und damit "verräterisch für den gigantischen Arbeiterbetrug, den die Revolutionsideologen durchzuführen hoffen." Diesen Dunkelmännern hält Sabais nun die von Herbert Wehner formulierten Hauptziele der SPD-Vermögenspolitik entgegen:

1. zunehmende Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen der Wirtschaft
2. Verstärkung der Eigenkapitalversorgung der Unternehmen.

Wehners Konzept sieht vor, daß die Unternehmen einen bestimmten Prozentsatz eines Gewinns an einen Fonds abführen, an dem die Werk-tätigen beteiligt sein sollen, Die dort gesammelten Erträge werden ihnen aber nicht ausgezahlt, sondern sollen für öffentliche Aufgaben verwendet werden. Wem nutzen nun diese 'Entwicklungslinien zu einer gerechten Gesellschaft'? (Sabais). Der einzelne Arbeitnehmer darf ~~er~~ seinen Fonds-Anteilschein erst nach sieben Jahren verkaufen. In der Zwischenzeit wird aber die Existenz dieses Fonds natürlich in den Lohnverhandlungen eine Rolle spielen. Nicht zuletzt deshalb lehnen IG-Metall und ÖTV diese Plätze ab. Was nun die Eigenkapitalversorgung betrifft, werden die einzelnen Großunternehmen dadurch mit billigem

Kapital beliefert, das vorher relativ teuer von den Banken geliehen werden mußte, ohne daß die Arbeitnehmer wirklich über Form und Inhalt ihrer Arbeit mitbestimmen können. Das Ergebnis solcher Vermögensbildungskonzepte ist, daß die arbeitende Bevölkerung selbst ihre eigene 'Vermögensbildung' bezahlt - aber mit der Illusion, nun auch Kapitalist zu sein.

Sabais Haltung zur Frage der Vermögensbildung hat aber noch einen besonders pikanten Aspekt. Die Ablehnung dieser Konzepte hinter der Sabais den "gigantischen Arbeiterbetrug" wittert, teilen die Autoren der 'dsz' nämlich offenbar mit einer ganzen Reihe von SPD-Genossen. Der Dieburger Parteitag der SPD Hessen-Süd lehnte die Vermögensbildungspläne in seinen Beschlüssen ab. Eben jener Parteitag war es jedoch, der Sabais als Delegierten zum Bundesparteitag der SPD in Hannover entsandte, wo ihm sein soziales Gewissen dann aber so stark schlug, daß er sich gezwungen sah, gegen die entsprechenden Anträge aus Hessen-Süd zu stimmen.

...in alter Frische

Das heftige, mitunter krampfhaft Bemühen, sich nach links abzugrenzen, ist bei H. W. Sabais so neu nun gerade nicht, eine wichtige Frage bleibt aber noch offen: weshalb diese Heftigkeit der Reaktion, warum die schrillen Töne? Wieso gelingt es dem Sozialdemokraten Sabais nicht, auf eine SPD-Kritik von links nüchtern und argumentativ zu antworten? Die Gründe liegen gewiß nicht allein in seiner Person - er selbst formulierte: "Ich führe diese politische Auseinandersetzung nicht im eigenen Interesse, sondern im Interesse der Sozialdemokratie."

Das war vor einem Jahr, als Lehrlinge und Studenten die Oetinger Villa und im Hotel Traube leerstehenden, städtischen Wohnraum besetzten und nutzten. Auch damals fand Sabais in der Presse markante Formulierungen wie "diktatorsüchtige Radikalinskies", und "reaktionäre Rotfaschisten", sprach er von "finsterem Fanatismus" und "modischem Revolutionsgetue". Die 'politische Auseinandersetzung im Interesse der Sozialdemokratie' endete in diesem Fall mit der gewaltsamen Räumung durch die Polizei.

Zum Polizeieinsatz führte allerdings auch noch eine andere Sabais'sche Interessenvertretung. Viele der Darmstädter Werktätigen, die der Sozialdemokrat Sabais glaubt, so vehement gegen die linke Gefahr schützen zu müssen, werden sich erinnern, wie der Oberbürgermeister Sabais ihnen

im Merckstreik die Polizei auf den Hals schickte, um die Interessen von Merck zu schützen.

Das Verhältnis der SPD zur Staatsmacht, und damit auch zu ihren Gegnern, jenen "Staatsfeinden", deren Verfolgung stets mit ihrer Diffamierung und Kriminalisierung eingeläutet wird, drückt sich aus im Verhalten ihrer Politiker. Das gilt auch für H.W. Sabais.

Sein Parteifreund Herbert Wehner hat es ihm schon 1939 formuliert: "Das Denken maßgeblicher sozialdemokratischer Politiker verlief so eindeutig in den Bahnen des Imperialismus, sie bewegten sich so selbstverständlich im Rahmen des bürgerlichen Staates, daß sie nicht mehr zwischen bürgerlichem und sozialistischem Staat unterschieden."

8871
Darmstadt, den 24.4.73

Presseerklärung des ASTA der FHD

Der ASTA der FHD wendet sich auf das Schärfste gegen die unqualifizierte Stellungnahme von OB Sabais (im Darmstädter Echo vom Samstag den 21.4.) zur SPD-Nummer der Darmstädter Studentenzeitung (dsz Nr.123)

Diese "Stellungnahme", die das DE in seiner Vorbemerkung peinlicherweise auch noch als "Ausführungen.. von grundsätzlicher Bedeutung" apostrophiert, ist im Kern nichts weiter als eine wüste Hetze gegen die politische Linke überhaupt. Offensichtlich unfähig, auf sachlich- inhaltliche Kritik, wie sie in der SPD-Nummer der dsz geliefert wurde, auch sachlich zu antworten, greift Sabais im besten Stil der 50 er Jahre auf das Vokabular des Antikommunismus zurück, um die Redakteure der dsz als "professionelle Uralt-Studenten", "verbohrte Ideologen" und "sich mausernde Stalinchen" zu diffamieren.

Sabais zögert dabei nicht, den bewährten Pappkameraden Stalin wieder aus der Kiste zu holen der ihm schon bei früheren Anlässen, wie der Besetzung von 'Traube' und 'Oetinger Villa' als "Argument" kräftig herhalten musste. Zu einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Analysen der dsz kommt es über so viel Emotion und Demagogie nicht mehr: sie wird ersetzt durch die plumpe Gleichung links = Stalinismus = "blutiger kommunistischer Betrug an der Arbeiterklasse" (Sabais). Der 'dichtende Oberbürgermeister' bestätigt damit, was inzwischen bereits sein eigener Parteivorstand beklagt: daß der SPD offenbar die Fähigkeit zu theoretischer politischer Auseinandersetzung gerade mit linken Kritikern weitgehend verloren gegangen ist. Er gerät nachgerade in Gefahr, wegen Rechtsabweichung aus der Partei ausgeschlossen zu werden. Der ASTA der FHD weist den unsachlichen Angriff des Oberbürgermeisters Sabais auf die dsz zurück. Wir unterstützen hiermit als Verleger die Redaktion der Darmstädter Studentenzeitung.

Für den ASTA der FHD

Der ASTA der FHD wendet sich aufs Schärfste gegen die unqualifizierte Stellungnahme von OB Sabais (veröffentlicht im Darmstädter ECHO vom Samstag den 21. 4. 73) zur SPD-Nummer der DSZ (Darmstädter Studentenzeitung) Nr. 132)

Herr Sabais betont in dieser Stellungnahme, daß alles was in dieser Nummer gesagt wird, durch die Meinungsfreiheit unserer Verfassung gedeckt wird. Zugleich zeigt sich jedoch, daß diese Meinungsfreiheit in den Augen Sabais ein höchst unliebsames Recht ist.

Daß diese Recht gerade auch von der SPD immer wieder eingeschränkt ~~wird~~ und zunichte gemacht wird, dies zu erkennen genügt ein Blick ins Betriebsverfassungsgesetz, oder auf die Berufsverbote für Marxisten und Demokraten. Davon jedoch ist in der Stellungnahme des OB nichts zu lesen.

Nicht ohne Grund, denn es würde die richtige Einschätzung der SPD als Partei des Kapitals, durch die DSZ-Redakteure belegen.

Was Sabais als post-pubertäres Indianerspiel bezeichnet, hat indes ins Schwarze getroffen. Seine heftige Reaktion beweist nichts als die Richtigkeit der DSZ Analyse und zeigt die Angst des Herrn Sabais, daß die Bevölkerung den wahren Charakter der SPD-Politik durchschaut.

Der Angriff auf die DSZ unterscheidet sich nun - leider - in keiner Weise von dem was sich schon in der Vergangenheit aus dem Munde Sabais über die Bevölkerung ergoß:

Fortschrittliche Arbeiter und Studenten werden als "rückwärts denkende Theoretiker, rote junge Herren, Politdenker, Revolutionsstrategen" und eine Massenbewegung des Volkes wird als "Traum einer Handvoll verbohrt Ideologen" abqualifiziert. Fortschrittliche Demokraten werden zu "unverfrorenen und heimtückischen" "Feinden der Demokratie" und Analysen werden zu "verworrenen und demokratiefeindlichen Revolutionsideologien".

Die eigenen "Analysen" Sabais liefern die Argumente:

Da wird der DSZ eine unkritische Haltung gegenüber den Ostblockstaaten unterstellt, Vergesellschaftung von Produktionsmitteln wird zur "Herrschaft der Gemeinschaft.

Das alles wird verglichen mit den "jungen revolutionären Nazis" und der faschistischen Volksgemeinschaftsideologie.

Daß Faschismus eine Form bürgerlicher Herrschaft ist und eben gerade nicht revolutionär, sondern eine Herrschaftsform zur Erhaltung der kapitalistischen Gesellschaft, sollte einem Oberbürgermeister, dessen Bücherregale mit zahlreichen Bänden MARX geschmückt sind geläufig sein.

Ohne detailliert auf die "Stellungnahme einzugehen, halten wir jedoch noch eine grundsätzliche Bemerkung zum Charakter dieser Stellungnahme für notwendig:

Es kann nicht genügen, eine Reihe von Begriffen und Reizworten aneinanderzureihen um in der Bevölkerung die sachliche Auseinandersetzung um so wichtige Fragen, wie sie in der SPD-Nummer der DSZ angesprochen wurden zu ersetzen durch Stimmungsmache gegen eine fortschrittliche Studentenzeitung und darüber hinaus gegen alle fortschrittlichen und demokratischen Arbeiter und Studenten. Ebensowenig ist dies die geeignete Form sich mit marxistischer Wissenschaft auseinanderzusetzen.

Der ASTA der FHD weist den unsachlichen Angriff des Oberbürgermeisters Sabais auf die DSZ aufs Schärfste zurück. Wir unterstützen ~~hiermit~~ als Verleger die ~~autonome~~ Redaktion der Darmstädter Studentenzeitung.

Für den ASTA der FHD

B. Hübner
Bruno Hübner